

## Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht Das Thema

- Abschlussprüfung  
Rechtsanwaltsfachangestellte  
am 18./19.06.2013
- Wie geht's ...  
Herr LG-Präsident Leupold?



# Neues aus Brüssel

## Strafrecht

### ■ EGMR – FRANZÖSISCHES ANTIGELDWÄSCHEGESETZ VERLETZT NICHT DAS ANWALTSPRIVILEG

Am 6. Dezember 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Michaud vs France* entschieden, dass Art. 8 der Menschenrechtskonvention (Recht auf Privatsphäre) nicht durch das französische Umsetzungsgesetz der Anti-Geldwäscherichtlinie verletzt wird. Diese sieht vor, dass auch Anwälte verpflichtet sind, zu melden, wenn sie den Verdacht haben, dass ihr Mandant in Geldwäscheaktivitäten verwickelt ist. Dies jedoch nur dann, wenn der Anwalt den Mandant nicht vor Gericht vertritt, sondern beispielsweise in Grundstückssachen oder anderen Transaktionstätigkeiten berät. Der EGMR hat in seinem Urteil entschieden, dass aufgrund dieser Ausnahmen das Anwaltsprivileg nicht durchbrochen und damit auch nicht gegen Art. 8 der Menschenrechtskonvention verstoßen wird. Zudem sei das Ziel der Richtlinie und auch der Umsetzungs-

gesetze, nämlich die Eindämmung schwerer Wirtschaftskriminalität, derart wichtig, dass eine Anzeige durch den Anwalt unter den angegebenen Voraussetzungen angemessen sei. Zudem sei durch die Verpflichtung, dies lediglich der Kammer zu melden und nicht staatlichen Behörden, ein weiterer Filter eingebaut.

## Datenschutz

### ■ EUGH ZUR WEITERGABE VON VERKEHRSDATEN

In seinem Urteil vom 22. November 2012 entschied der EuGH in einer Vorlagefrage des BGH über die Zulässigkeit der Weitergabe von Verkehrsdaten. Im Ausgangsverfahren gab ein Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze Verkehrsdaten des Klägers an ein Unternehmen weiter, das Forderungen aus diesem Telekommunikationsvertrag für diesen Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze einziehen sollte. Der Kläger bezweifelte die Zulässigkeit einer solchen Weitergabe von Verkehrsdaten. Der EuGH entschied, dass ein Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze

Verkehrsdaten an einen Zessionar zum Einzug von Forderungen aus einem Vertrag zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen weitergeben darf. Voraussetzung ist, dass der Zessionar auf Weisung des Diensteanbieters handelt und sich auf die Verarbeitung derjenigen Verkehrsdaten beschränkt, die für die Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlich sind. Der Zessionar handelt hierbei auf Weisung des Diensteanbieters, wenn dieser eine tatsächliche Kontrollbefugnis besitzt, die es ihm ermöglicht, zu überprüfen, ob ein Zessionar die ihm für die Bearbeitung von Verkehrsdaten vorgeschriebenen Bedingungen beachtet. Die jederzeitige Kontrollbefugnis muss vertraglich festgelegt sein.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### ■ EUROPÄISCHE KOMMISSION MODERNISIERT DAS URHEBERRECHT

Die Europäische Kommission hat am 5. Dezember 2012 eine Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter beschlossen. Zunächst soll bereits Anfang 2013 der Dialog mit den Akteuren zu folgenden Themen gestartet werden: grenzüberschreitende Übertragbarkeit von Inhalten, nutzergenerierter Inhalt, Data- und Text Mining, Abgaben auf private Kopien, Zugriff auf audiovisuelle Inhalte und das kulturelle Erbe. Mittelfristig sollen 2014 verschiedene Studien und Folgenabschätzungen fertig gestellt und auf dieser Grundlage Gesetzesvorschläge erarbeitet werden. Ziel ist es, die Hürden aufgrund unterschiedlicher Urheberrechtsregelungen in den Mitgliedstaaten abzubauen, sich auf den Grad der Harmonisierung zu einigen, die Grenzen und Ausnahmen im Urheberrecht festzulegen und der Zersplitterung des EU-Urheberrechts entgegenzuwirken.



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

#### Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3                      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg                Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102            Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg                Telefax 0911/32296-22

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

*Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Nachrichten aus Brüssel)*



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2013!

Das Jahr ist schon wieder einige Wochen alt und die Erinnerung an das Gefühl am Jahresende, es wieder einmal geschafft zu haben, ist verflogen. Auch die Enttäuschung darüber, dass mit dem Durchlaufen der Ziellinie nicht eine Siegesfeier verdient wurde, sondern nur im selben Augenblick der Startschuss für eine neuerliche Runde fiel, ist schon wieder der Strebbarkeit im Alltagsgeschäft gewichen. Nur die Umsatzmessgeräte wurden auf Null gestellt, sonst hat sich nicht viel geändert.

Das ist nicht nur bei uns Anwälten so, aber für uns gilt das besonders: Jetzt kommt es wieder vor allem auf uns an und was wir in der nächsten Runde zu leisten vermögen. Nur eines ist bei uns Anwälten doch anders als bei den meisten: zu uns kommen Menschen mit Sorgen und Nöten; sie hängen uns ihre Probleme um den Hals und vertrauen und hoffen darauf, dass wir diese für sie lösen. Wir sind therapeutische Seelentröster, der letzte Strohalm für den Ertrinkenden und Hoffnungsträger für den in Schwierigkeiten Geratenen, auch dann, wenn er sich die Probleme selbst eingetragen hat. Vor allem aber sind wir die Anlaufstelle, von der sich die Menschen in unserer Gesellschaft erhoffen, dass wir das gespürte Unrecht abwenden und ihnen zu ihrem Recht verhelfen, das sie als ihre Existenzgrundlage empfinden und ohne das sie in unserer Gesellschaft nicht leben und motiviert mitgestalten möchten, egal, ob es um die großen oder nur kleine Belange im Einzelfall geht.

Recht, so hat jeder nämlich schon erlebt, geschieht nicht einfach. Recht muss in einem kommunikativen Prozess, sei es im Streit, im schlichtenden Interessenausgleich oder im meditativen Konsens immer wieder erarbeitet und hergestellt werden. Ohne uns Anwälte als einseitige Vertreter der Interessen unserer Mandanten auf der jeweiligen Seite wäre dieser kommunikative Prozess unausgewogen, gleich einem Sturzflug eines flügellosen Vogels und das Ergebnis wäre potentiell Unrecht. Deshalb sind wir Anwälte Organe der Rechtspflege und in diesem Sinne dem Recht verpflichtet, welches herzustellen ohne die institutionalisierte, gesetzlich geschützte und verpflichtete Advokatur nicht möglich wäre.

Rechtsstaatlichkeit setzt also eine funktionierende Anwaltschaft voraus und deshalb ist der Umgang eines Staates mit seinen Anwälten ein sehr tauglicher Maßstab dafür, wie viel Rechtsstaat das jeweilige Gemeinwesen garantiert. In der Tat: Auch insofern kommt es auf uns an.

Lassen Sie uns das nicht vergessen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn uns der Spurt durch die Instanzen mal wieder den Atem raubt.

Ihr  
Dr. Uwe Wirsching

**INHALTSVERZEICHNIS**

Europaecke	2
<b>Das Thema</b>	4
Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht	4
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	7
Änderungen im Befreiungsverfahren	7
Formulare/nachträgliche Prozessvertretung	7
Verjährungsbeginn	7
Postlaufzeiten bei den Gerichtsfächern	8
<b>Aus der Arbeit der Vorstands</b>	8
Gemeinsame Präsidiumssitzung	8
Kammerversammlung am 19.04.2013	9
Neujahrsempfang 2013	10
Jour fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit	10
Bundesverdienstkreuz für RA Hans Link	11
<b>Unser Bezirk</b>	12
Rednerwettbewerb 2012	12
Anwälte – mit Recht im Markt	12
„Find’ heraus, was in dir steckt“	13
Prüfung 2013/II der RA-Fachangestellten	14
Crash-Kurs	14
„New Normal“	15
<b>Im Gespräch</b>	17
Wie geht’s Herr LG-Präsident Leupold	17
<b>Personalien</b>	21
<b>Kanzleiforum</b>	23
<b>Anwaltsinstitut</b>	26
<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	29
Anmeldeformular	42



RAin Katja Popp ist Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

## Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (ZwVollStrÄndG, BGBl. I 2009, 2258) ist hinsichtlich der Ermächtigungsnormen bereits am 01.08.2009 in Kraft getreten. Die Anwendungsnormen, durch die viele Änderungen und Neuerungen geschaffen wurden, sind nun zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Sicher haben viele Kolleginnen und Kollegen schon erste Erfahrungen gesammelt oder Seminare besucht. Mit diesem Artikel sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die wichtigsten Änderungen im Überblick kurz aufgezeigt werden.

### Gesetzesziel

Ziel des ZwVollStrÄndG ist es, Zwangsvollstreckungsverfahren schneller und effektiver zu gestalten. Dabei steht die Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher im Mittelpunkt der Zwangsvollstreckungsnovelle. Gläubiger sollen künftig einfacher und in einem früheren Verfahrensstadium zuverlässige Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erhalten können. Außerdem soll das Verfahren durch den Einsatz moderner Informationstechnologie und die Neugestaltung des Vermögensverzeichnisses effizienter werden.

### Frühzeitige Information

Mit dem Inkrafttreten des ZwVollStrÄndG hat der Gläubiger die Möglichkeit erhalten, bereits vor Einleitung der Beitreibungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners in Erfahrung zu bringen. Künftig kann der Gläubiger den Antrag auf eine Vermögensauskunft bereits an den Anfang der Zwangsvollstreckung stellen, ohne dass ein erfolgloser Sachpfändungsversuch vorangegangen sein muss.

Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft oder ist nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt, Drittauskünfte einzuholen. Eines gescheiterten Pfändungsversuches, als eine der Voraussetzungen für die Abgabe der Vermögensauskunft, bedarf es jetzt nicht mehr (§ 807 ZPO n.F.). Die Möglichkeit der sofortigen Sachpfändung bleibt aber weiterhin bestehen.

Der Gerichtsvollzieher ist bei entsprechendem Vollstreckungsauftrag und Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt, unverzüglich Auskunft über das gesamte Vermögen des Schuldners zu verlangen (§ 802a ZPO n.F.). Dieser ist bereits bei Vollstreckung einer Geldforderung verpflichtet, alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände sowie Geburtsnamen, -datum und -ort anzugeben. Außerdem muss er entgeltliche Veräußerungen an nahestehende Personen in den letzten zwei Jahren bzw. unentgeltliche Leistungen innerhalb der letzten vier Jahre, ausgenommen gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts, angeben. Diese Angaben sind an Eides statt zu versichern (§ 802c ZPO n.F.).

Die frühzeitige Information über die Vermögensverhältnisse des Schuldners spart nicht nur Vollstreckungskosten. Der Gläubiger kann zudem schneller entscheiden, welche weiteren Beitreibungsmaßnahmen konkret einzuleiten sind bzw. auf welcher Basis Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen werden können.

### Ermittlung des Aufenthaltsorts

Nach § 755 ZPO n.F. muss der Gläubiger nicht mehr selbst den Wohnsitz des Schuldners beibringen. Ist

der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher, der aufgrund der letzten bekannten Anschrift/Aufenthaltsorts zuständig war, nun aufgrund des Vollstreckungsauftrages und der Übergabe des Vollstreckungstitels zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners bei der zuständigen Meldebehörde die gegenwärtige Anschrift sowie Angaben zu Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben.

Zudem können bei Forderungen über 500,00 Euro zur Ermittlung des Aufenthaltsortes Erhebungen erfolgen

- beim Ausländerzentralregister (gilt nicht für EU-Ausländer)
- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
- beim Kraftfahrt-Bundesamt

### Einholung von Fremdauskünften

Künftig kann der Gläubiger bereits vor Einleitung eines Sachpfändungsauftrags über den Gerichtsvollzieher Informationen über die gesamten Vermögensverhältnisse, nicht nur vom Schuldner selbst (§ 802c ZPO n.F.), sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch von Dritten erlangen (§ 802l ZPO n.F.).

Gibt der Schuldner die verlangte Vermögensauskunft nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist ab oder ist nach dem Inhalt der Erklärung davon auszugehen, dass eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist, darf der Gerichtsvollzieher – nach Auftrag des Gläubigers – Drittauskünfte zu möglichen Arbeitsverhältnissen, Konten, Depots oder Kraftfahrzeugen des Schuldners bei diesen Stellen anfordern:

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen
- Bundeszentralamt für Steuern
- Kraftfahrt-Bundesamt

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Daten zur Vollstreckung erforderlich sind und die zu vollstreckende Forderung mindestens 500,00 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen zählen nicht dazu, nur wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind. Insoweit sollte die Möglichkeit der Kostenfestsetzung gem. § 788 Abs. 2 ZPO genutzt werden, um einen Kostenfestsetzungsbeschluss zu erwirken und damit die 500-Euro-Grenze zu erreichen. Der Gerichtsvollzieher muss den Gläubiger unverzüglich, den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Auskünfte über das Ergebnis der Informationserhebung in Kenntnis setzen.

### Vermögensauskunft

Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhält nicht nur einen neuen Namen – seit Jahresbeginn heißt es „Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft“. Es soll durch die zentralisierte Verwaltung der Vermögensverzeichnisse und die Umstellung auf eine elektronische Form zudem eine erhebliche Modernisierung erfahren.

Inhaltlich entspricht die Vermögensauskunft dem bisherigen Vermögensverzeichnis. Anders als bisher, wird sie jedoch nicht mehr bei den örtlich zuständigen Amtsgerichten verwaltet, sondern durch den Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument aufgenommen und pro Bundesland zentral in der landesweite Justizdatenbank des Vollstreckungsgerichts hinterlegt werden (§ 802f Abs. 5 und 6 ZPO n.F. i.V.m. § 4 Abs. 1 VermVV). Ziel ist eine erhebliche Zeitersparnis, weil nicht erst das zuständige Amtsgericht ermittelt werden muss.

Das Schuldnerverzeichnis wird in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt (§ 882h ZPO n.F.). Zentrales Vollstreckungsgericht in Bayern ist das AG Hof. Das Verzeichnis enthält die Schuldner, die

entweder zahlungsunfähig sind, ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen sind oder bei denen eine Vollstreckung erfolglos war. Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an (§ 882c ZPO n.F.). Es soll nach zwei Jahren oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses gelöscht werden. Bis dahin können sie von Gerichtsvollziehern zu Vollstreckungszwecken abgerufen werden. Daneben sind bestimmte staatliche Vollstreckungsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse einsichtsbefugt (§ 802k Abs. 2 S. 3 ZPO n.F.).

Gläubigervertreter können beim AG Hof (Bayern) eine Anfrage an die Abteilung „Führung der Schuldnerverzeichnisse“ des zentralen Vollstreckungsgerichts richten (§ 882f ZPO n.F.). Hierbei ist allerdings künftig zu beachten, dass ein positiver Eintrag im Schuldnerverzeichnis nicht besagt, dass auch eine Vermögensauskunft in der Abteilung für die „Verwaltung der Vermögensauskünfte“ (§ 802 k ZPO n.F.) hinterlegt ist. Hierzu wird insbesondere auf die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung – SchuFV – vom 15.11.2012, BGBl. I 2012 Nr. 53, S. 2285-2296 verwiesen.

Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis können auch über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet unter <https://www.vollstreckungsportal.de> eingesehen werden (§ 882h ZPO n.F.). Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis wird – wie auch bisher – jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse dafür darlegen kann (§ 882f ZPO n.F.). Zuvor ist eine Registrierung zur Identifikation erforderlich (§ 882h Abs. 3 Nr. 4 ZPO n.F. i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 1 SchuFV).

Die ab 1.1.2013 nach § 802f Abs. 5 ZPO n.F. errichteten und beim Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegten Vermögensverzeichnisse können nur noch vom Gerichtsvollzieher abgerufen werden. Für diese neue Aufgabe

ist ein neuer Gebührentatbestand in KV Nr. 261 GvKostG geschaffen worden. Privatpersonen – vor allem Gläubiger/Gläubigervertreter – können auf hinterlegte Vermögensverzeichnisse nicht mehr unmittelbar zugreifen, haben also kein direktes Einsichtsrecht. Drittgläubiger einer titulierten Forderung gegen den Schuldner erhalten auf Antrag eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher (§§ 802f Abs. 6 oder 802d Abs. 1 S. 2 ZPO n.F.). Einen reinen Antrag auf Erteilung eines beim Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegten Vermögensverzeichnisses gibt es nicht mehr. Der Antrag ist vom Gläubiger(vertreter) zwingend beim Gerichtsvollzieher zu stellen.

Neben bestimmten Vollstreckungsbehörden, denen – wie dem Gerichtsvollzieher – ebenfalls ein unmittelbares Einsichtsrecht gewährt wird (§ 802k Abs. 2 S. 2 ZPO n.F.) kann auch der Schuldner im Rahmen einer Selbstauskunft einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses verlangen (§ 802f Abs. 5 S. 3 ZPO).

Die Übermittlung der Vermögensauskunft hängt davon ab, ob ein Rechtsanwalt mit EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) arbeitet. Soweit es besteht und die erforderliche qualifizierte Signatur vorhanden ist, erfolgt die Übermittlung über das EGVP. Eine bloße Übersendung über einen Mailanbieter darf nicht erfolgen und erfolgt dann nur in Papierform über den Gerichtsvollzieher.

Bislang betrug die Sperrfrist zur Neuabgabe der eidesstattlichen Versicherung drei Jahre. Eine erneute Vermögensauskunft kann nun gem. § 802d ZPO n.F. bereits nach zwei Jahren verlangt werden. Die Verkürzung stellt wegen der erhöhten Aktualität für die Gläubiger eine deutliche Verbesserung dar. Außerdem ist der Schuldner zur erneuten (wiederholten) Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der 2-jährigen-Sperrfrist auf Antrag des

Gläubigers verpflichtet, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verändert haben (z.B. wenn ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst ist).

Unabhängig von der Sperrfrist des § 802d ZPO n.F. sind Drittstellenauskünfte gem. § 802l Abs. 1 ZPO bei Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit möglich.

Die Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfordert eine Erhöhung der Effizienz der Vollstreckung. § 802a ZPO n.F. normiert deshalb, dass der Gerichtsvollzieher auf eine zügige, vollständige und kostensparende Beitreibung der Forderung hinzuwirken hat. Bestimmt wird der Umfang der Vollstreckung durch den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers und die Befugnisse des Gerichtsvollziehers, wobei der Auftrag im Einzelfall durch den Gläubiger beschränkt werden kann.

### Gütliche Einigung

Zur effektiven Zwangsvollstreckung zählt nach dem Willen des Gesetzgebers die gütliche Erledigung des Vollstreckungsauftrages. Sie steht im neuen Abschnitt „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen“ an vorderster Stelle.

Die bislang verstreuten Einzelregelungen wurden in § 802b ZPO n.F. zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengefasst. Danach soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein, ein gesonderter Antrag des Gläubigers ist dafür nicht erforderlich. Hat der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen oder ihr widersprochen (§ 802b Abs. 2 und 3 ZPO n.F.), kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder Ratenzahlung gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzende Zahlungen erbringen zu können. Ein entsprechender Zahlungsplan, der eine Tilgung innerhalb von 12 Mona-

ten zum Ziel haben soll, hat aufschiebende Wirkung. Ab diesem Zeitpunkt ruht die Vollstreckung und wird erst wieder aufgenommen, wenn der Gläubiger rechtzeitig widerspricht oder der Zahlungsplan nicht eingehalten wird.

### Vereinfachung bei Vollstreckungsbescheiden

§ 829a ZPO n.F. regelt die Vereinfachung des Vollstreckungsantrages bei Vollstreckungsbescheiden. Danach ist im Falle eines elektronischen Antrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, bei der Pfändung und Überweisung einer Geldforderung die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids entbehrlich, wenn die fällige Geldforderung nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt, die Vorlage andere Urkunden nicht vorgeschrieben ist, der Gläubiger eine Ausfertigung oder Abschrift des Vollstreckungsbescheids nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung vorliegt und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrages noch besteht.

### Standardisierte Formulare

Das ZwVollStrÄndG verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Durch § 753 Abs. 3 ZPO wurde das Bundesministerium der Justiz deshalb ermächtigt, durch Rechtsverordnung verbindliche Formulare für den Auftrag der Zwangsvollstreckung einzuführen. Die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformularverordnung – ZVFV vom 23.08.2012) wurde am 31.08.2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2012, S. 1822) verkündet und ist am 01.09.2012 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Formulare über die Anträge auf Erlass

- einer richterlichen Durchsuchungsanordnung (§ 758a ZPO),
- eines Pfändungs- und Überwei-

sungsbeschlusses wegen gewöhnlicher Geldforderungen und

- eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen (§ 829 ZPO).

Nach einer Übergangszeit bis 28.02.2013 ist die Verwendung dieser Formulare ab 01.03.2013 verpflichtend. Die Formulare können über die Homepage des BMJ ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)) heruntergeladen werden. Die Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses, über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und über das Vermögensverzeichnis wurde am 26.07.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung am 01.01.2013 in Kraft (BGBl 2012, S. 1654 – 1655).

### Kosten

Das ZwVollStrÄndG hat zusätzliche Aufgaben für den Gerichtsvollzieher normiert. Entsprechend wurden auch neue Kostentatbestände eingeführt (§ 9 GvKostG i.V.m. Kostenverzeichnis als Anlage zu § 9 GvKostG).

Auch für den Rechtsanwalt des Gläubigers bzw. Schuldners entsteht als besondere Angelegenheit (§ 18 Nr. 16 RVG n. F.) eine 0,3-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3309 VV RVG und im Falle einer Terminswahrnehmung durch den Rechtsanwalt zudem eine 0,3-Terminsgebühr gemäß Nr. 3310 VV RVG. Der Gegenstandswert ermittelt sich dabei nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird, jedoch höchstens aus einem Wert von 1.500 EUR (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG).

Gemäß § 4 GvKostG ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet. Der Rechtsanwalt kann dem Gerichtsvollzieher auch eine entsprechende Lastschriftinzugsermächtigung erteilen.

□pp

## Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren

# Nutzung der Formulare bei nachträglicher Prozessvertretung



Das Justizministerium Baden-Württembergs (Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren) hat die Rechtsanwaltskammern um folgenden Hinweis gebeten:

Das Ankreuzfeld „nachträgliche Prozessvertretung“ muss/darf nur dann angekreuzt werden, wenn ein Rechtsanwalt zuvor in einem Verfahren noch nicht aufgetreten ist. Die mahngerichtliche Praxis zeige aber, dass oft an dieser Stelle ein Kreuz gesetzt werde, obwohl bereits vorher, in der Regel bereits im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids, auf die Prozessvertretung hingewiesen worden sei. Diese Praxis führe zu vermeidbarem Aufwand bei den Mahngerichten und damit zu unnötigen Verfahrensverzögerungen.

Bitte achten Sie darauf, dieses Feld in den Antragsformularen nur dann anzukreuzen, wenn sie im konkreten Verfahren zuvor noch nicht aufgetreten sind. Einfach zu erkennendes Indiz, ob das Kreuz erforderlich ist, ist die Adressierung der Nachricht, der der Antrag beiliegt: Ist sie bereits an den Anwalt gerichtet, darf kein Kreuz gesetzt werden. Wurde sie noch an die Partei selbst gerichtet, ist ein Kreuz erforderlich. Dann wären aber auch die übrigen Hinweise zu beachten (vollständige Angaben zum Prozessbevollmächtigten auf gesondertem Blatt, das fest mit dem Antrag zu verbinden ist).



## BSG Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 8/19, B 12 R 3/11 und B 12 R 5/10

# Änderungen im Befreiungsverfahren

Antragsteller müssen zukünftig **nach jedem Wechsel** ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtskraftwirkung zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Konkret hat dies zur Folge, dass insbesondere bei Wechsel des Arbeitgebers, aber auch bei einer Änderung nur des Aufgabenzuschnitts das Befreiungsverfahren erneut zu durchlaufen ist.

Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für eine zeitlich befristete Tätigkeit ist nicht allein nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI möglich. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass **§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI kein**

**eigenständiger Befreiungstatbestand** ist, da er aufgrund seiner Formulierung („erstreckt sich“) regelmäßig eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI denknotwendig voraussetze. Folge davon ist, dass alle Angehörigen der freien Berufe, die noch über keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügen (insbesondere Berufsanfänger), für berufsfremde zeitlich befristete Tätigkeiten keine Befreiung mehr erhalten können. Dieser Personenkreis kann danach nur befreit werden, wenn die zeitlich befristete Tätigkeit zugleich die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt.

Die Urteilsgründe standen bei Redaktionsschluss noch aus.



*Mitgeteilt durch die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung/ Newsletter November 2012*

## Postlaufzeiten bei den Gerichtsfächern

Bei der letzten „Gesprächsrunde Rechtsanwaltschaft und Justiz“ haben wir die mitunter langen Laufzeiten der für die anwaltlichen Gerichtsfächer bestimmten Post angesprochen. Aus dem Kollegenkreis war uns berichtet worden, dass Ladungen u.ä. teilweise schneller beim Mandaten als bei dem Prozessvertreter ankommen. Ursache hierfür war nach Auskunft der Justiz die praktizierte Übermittlung von Anwaltspost per Sammelpost. Von Seiten der Justiz wurde zugesagt, dass überprüft werde, wie Abhilfe geschaffen werden könne.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg hat uns nun mitgeteilt, dass er die Angelegenheit überprüft habe und nun – allerdings beschränkt auf den OLG-Bezirk Nürnberg – einige organisatorische Maßnahmen getroffen worden seien. Die Sammelpostpraxis soll, soweit sie überhaupt beibehalten wird, auf ein sinnvolles Maß zurückgeführt werden. Unter anderem soll künftig wie folgt verfahren werden:

- Post, die für Rechtsanwälte bestimmt ist (Anwaltspost), wird generell nur noch dann zur Sammelpost genommen, wenn diese spätestens am nächsten Arbeitstag weitergeleitet wird.
- Für Anwaltspost, die über die Justiz Nürnberg an die Empfänger weitergeleitet werden soll, gilt zusätzlich, dass sie von den zwischengeschalteten Gerichten nur dann nach Nürnberg versandt und dort an den Empfänger weitergeleitet wird, wenn er in Nürnberg tatsächlich ein Gerichtsfach unterhält und dieses aus dem Adressfeld ersichtlich ist. Ist das nicht der Fall, bleibt vorbehalten, solche Sendungen zurückzuleiten.

Um Fehlleitungen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wäre es daher hilfreich, wenn Anwaltskanzleien, die in Nürnberg ein Gerichtsfach unterhalten, dessen Nummer deutlich auf dem Briefkopf angeben würden. □

## Gemeinsame Präsidiumssitzung

AM 26.11.2012 TRAFEN SICH IN UNSERER GESCHÄFTSSTELLE DIE PRÄSIDIEN DER STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG UND DER RECHTSANWALTSKAMMERN BAMBERG UND NÜRNBERG. DIE INZWISCHEN TRADITION GEWORDENE GEMEINSAME ARBEITSSITZUNG ERFOLGT IM 2-JAHRES-TURNUS.



### Vollmachtsdatenbank

Der Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg, StB Manfred Dehler, informierte bei der Sitzung unter anderem über den Stand der Vollmachtsdatenbank. Sie wird in einem Pilotprojekt derzeit von den Steuerbe-

raterkammern München und Nürnberg getestet. Sie soll es den Berufsträgern ermöglichen, Vollmachten ihrer Mandanten für bestimmte Steuerarten einzustellen. Die Vollmachtsdatenbank soll künftig allen Berufsträgern zur Verfügung stehen und einen direkten

Zugriff auf die Datenpools der Finanzverwaltung ermöglichen. Nach einer Möglichkeit, dieses Angebot auch für Fachanwälte für Steuerrecht nutzbar zu machen, wird derzeit gesucht. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.



### Fremdkapital für Rechtsanwalts-/Steuerberaterkanzleien

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg, RA Dr. Lothar Schwarz berichtete, dass in England seit Anfang 2012 branchenfremde Investoren ihr Geld in englische Anwaltskanzleien anlegen können. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass sich solche lawfirms aus Großbritannien mit Fremdbeteiligung auch in Deutschland niederlassen könnten. Die Fremdbeteiligung wird von allen Kammernvertre-

tern mit Blick auf die Unabhängigkeit als äußerst kritisch gesehen.

### Seminare der StBK

Die Steuerberaterkammer Nürnberg bietet Seminare für Steuerberater an, an der auch Fachanwälte für Steuerrecht teilnehmen. Die beiden Rechtsanwaltskammern waren sich einig, dass grundsätzlich abhängig vom jeweiligen Seminarinhalt eine Anerkennung der dort absolvierten

Fortbildungsstunden nach § 15 FAO erfolgen kann.

Weitere Themen waren u.a. die geplante Änderung der §§ 59 c ff. BRAO, der elektronische Rechtsverkehr und die Einführung einer Brief- bzw. Onlineabstimmung bei den Vorstandswahlen.

Die nächste Sitzung der Präsidien wird 2014 bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg stattfinden. ☐fe

## Kammerversammlung mit Ersatzwahlen am 19.04.2013

BEREITS IN DER LETZTEN AUSGABE DER KAMMERMITTEILUNGEN HATTEN WIR AUF DEN TERMIN DER NÄCHSTEN KAMMERVERSAMMLUNG AUFMERKSAM GEMACHT UND DIE TAGESORDNUNG VERÖFFENTLICHT. ZWISCHENZEITLICH HAT SICH EINE ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG ERGEBEN. DIE ENDGÜLTIGE TAGESORDNUNG SOWIE DIE EINLADUNG HABEN SIE AUF DEM POSTWEG ERHALTEN.

Bei der letztjährigen Jahreshauptversammlung wurde Rechtsanwältin Sandra Rödner in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt.

Leider hat sich Frau Kollegin Rödner aus gesundheitlichen Gründen entschieden, mit Wirkung zum 31.12.2012 auf ihre Zulassung zu verzichten. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 BRAO scheidet sie damit aus dem Vorstand aus. Der Vorstand bedauert dies sehr. Wir haben Frau Kollegin Rödner in der kurzen Zeit der Zusammenarbeit als engagierte Vertreterin des Berufsstands und kluge Beraterin kennen und schätzen gelernt. Wir haben tiefen Respekt vor ihrer sicherlich nicht einfachen Entscheidung.

Gemäß § 69 Abs. 3 BRAO ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines

Vorstandsmitglieds in der nächsten Kammerversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet am 30.04.2016.

Wir dürfen Sie deshalb bitten, Wahlvorschläge einzureichen. Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

müssen die Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, somit bis zum 05.04.2012 im Original in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingehen. Später eingehende Vorschläge können leider nicht berücksichtigt werden. ☐

### Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Peter Rogge, Nürnberg	verst. 07.11.2012	68 J
Alfred Lummer, Straubing	verst. 21.11.2012	68 J
Hans-Thomas Raith, Regensburg	verst. 02.12.2012	61 J
Dr. Bernd Kolb, Nürnberg	verst. 06.01.2013	59 J
Gerhard Lochmüller	verst. 12.01.2013	56 J



## Neujahrsempfang 2013

AM 15.01.2013 FAND WIEDER DER GEMEINSAME JAHRESEMPFANG VON JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT STATT. VERANSTALTUNGSORT WAR WIE IM VORJAHR DER SITZUNGSSAAL 600 IN NÜRNBERG. DER PRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS NÜRNBERG PETER KÜSPERT, GENERALSTAATSANWALT HASSO NERLICH UND DER PRÄSIDENT DER RAK NÜRNBERG HANS LINK KONNTEN ÜBER 250 GELADENE GÄSTE BEGRÜSSEN.



Die Jahresansprache hielt PräSOLG Küspert. Er ließ 50 Jahre Justizgeschichte im Gerichtsgebäude in der Fürther Straße 115 in Nürnberg reuepassieren. Dabei erinnerte er daran, dass das Gebäude, das im Krieg stark beschädigt worden war, 1945 zunächst von den Amerikanern in Besitz genommen worden war. Die Justiz in Nürnberg war auf 20 Standorte, zum

Teil in behelfsmäßigen Unterkünften verteilt. Erst in den 60er Jahren konnte die Justiz nach und nach wieder in der Fürther Straße einziehen. Mit den Jahren sei auch ein starker Wandel bei den Arbeitsbedingungen vollzogen worden – von Stenoblock und Schreibmaschine in naher Zukunft zum elektronischen Rechtsverkehr. Im Anschluss nutzten die Gäste ausgiebig die Gelegenheit, sich bei einem kleinen Imbiss auszutauschen.

Unter den Gästen waren u.a. die Präsidenten des Landgerichts Amberg Dr. Schmalzbauer, des Landgerichts Ansbach Dr. Metzger, des Landgerichts Regensburg Ruckdäschel, des Landgerichts Weiden Leupold sowie des Landgerichts Nürnberg Dr. Rainer Gemählich, die Direktorinnen

und Direktoren der Amtsgerichte Erlangen, Hersbruck, Neustadt/Aisch, Neumarkt und Schwabach sowie der Präsident des Amtsgerichts Nürnberg, die Leitenden Oberstaatsanwälte Lubitz (Nürnberg), Dr. Karl (Ansbach), Riedl (Amberg), Böhm (Regensburg) und Schäfer (Weiden), der Präsident des Landesarbeitsgerichts Heider, der Präsident des Finanzgerichts Lohrer, der Polizeipräsident Rast, der LtD. Polizeidirektor Süßmann, die Leiterin der JVA Nürnberg LtD. RegDir. Renate Schöfer-Sigl, zahlreiche ehemalige Behördenleiter und viele andere Vertreter der Justiz und der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus waren weitere Mitglieder des Vorstands und viele für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätige „Ehrenamtler“ anwesend. □

### Bericht über das Treffen am 22.11.2012 in München

## Jour fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es ist schon gute Tradition, dass sich Vertreter der drei Bayerischen Rechtsanwaltskammern und des DAV mit dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und dessen Stellvertreter sowie Pressereferenten zum Jour fixe zwischen Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit treffen.

Besprochen werden aktuelle Themen und Anregungen aus Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft.

Die Treffen finden jährlich statt, dieses Mal am 22.11.2012 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München.

#### Wichtige Themen:

Die Aktenherausgabe an Prozessvertreter wird immer großzügiger gehandhabt, erfolgt aber nicht immer, sie liegt in der Entscheidung des Vorsitzenden.

Die Verfahrensdauer beim Verwaltungsgericht beträgt durchschnittlich

7,4 Monate in – erstinstanzlichen – Hauptsacheverfahren, und zwar 11,4 Monate in Eilverfahren. Ausreißer sind die Kammern für Beamtenrecht in München mit einer Verfahrensdauer von bis zu 2 Jahren.

Kritisiert werden Verfahrensverzögerungen durch Rechtsanwälte, z. B. durch wiederholte Bitten um Fristverlängerung. Die Grenze ist wohl der Missbrauch. Darauf hingewiesen wurde, dass die Frist für Begründung

von Anträgen auf Zulassung der Berufung nicht verlängerbar ist.

Kritisiert wird die Bezugnahme auf Ausführungen nicht postulationsfähiger Verfahrensbeteiligter durch Prozessbevollmächtigte oder unveränderte Übernahme solcher Ausführungen ohne erkennbare eigenständige Würdigung. Dies ist nicht nur im Verwaltungsrecht der Fall, sondern auch in anderen Rechtsgebieten und sollte unbedingt vermieden werden. Der Rechtsanwalt ist nicht der Büttel des Mandanten.

Gebeten wird um Verzicht auf Vorabübersendung nicht eilbedürftiger Schriftsätze per Telefax. Dies bläht die Akten unnötig auf.

Wichtig ist ein frühzeitiger Vortrag zum Streitwert, damit das Gericht entsprechende Anhaltspunkte hat. Dies wird auch seitens der Kammer gefordert und wird vom Verwaltungsgericht Ansbach honoriert. In diesem Zusam-

menhang wurde mitgeteilt, dass der Streitwertkatalog für das Verwaltungsrecht zwar überarbeitet wurde, aber noch zurückgehalten wird wegen der voraussichtlichen Änderungen durch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.

Ganz allgemein widersetzt sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Nachdruck der immer wieder einmal

versuchten sogenannten Rechtswegevereinigung, also der Zusammenlegung von Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit. Es gibt schon genug abweichende Sonderzuweisungen im Sinne von § 40 VwGO. Die Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit habe ihren guten Grund. Dem ist nur zuzustimmen. □

*Prof. Dr. jur. Hans-Peter Braune*

## Elektronischer Rechtsverkehr

Das Bundeskabinett hat am 19.12.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten beschlossen. Unter anderem ist in Art. 7 des geplanten Gesetzes eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen, mit der das so genannte besondere elektronische Anwaltspostfach auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsan-

waltskammer eingeführt wird (§ 31a BRAO-E). Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dabei sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. □

*Weitere Informationen unter [www.brak.de/Nachrichten](http://www.brak.de/Nachrichten) aus Berlin*

## Bundesverdienstkreuz für RA Hans Link

BUNDESPRÄSIDENT JOACHIM GAUCK HAT DEN PRÄSIDENTEN DER RAK NÜRNBERG HANS LINK MIT DEM VERDIENSTKREUZ AM BANDE DES VERDIENSTORDENS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AUSGEZEICHNET. FINANZMINISTER MARKUS SÖDER HAT DIE AUSZEICHNUNGEN AM 22.11.2012 ÜBERREICHT.

Hans Link ist seit 1982 zur Anwaltschaft zugelassen. Neben seiner beruflichen Tätigkeit engagiert er sich seit vielen Jahren tatkräftig für die Belange seines Berufsstandes. Im Jahr 1990 wurde er in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt und im September 1995 in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen. Seit März 2004 ist er Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Daneben hat Hans Link sich für eine auf die Bedürfnisse der Anwaltschaft zugeschnittene Juristenausbildung eingesetzt. Er ist Gründungsmitglied des Vereins zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und seit 2006 dessen 1. Vorsitzender. Seit 1994 ist er Mitglied des Stiftungsrats der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung. Diese fördert wissen-

schaftliche Arbeiten, Studienaufenthalte, Praktika oder Symposien. Ferner tritt er auch für das Sachverständigenwesen ein. Seit 1995 ist er Mitglied im Sachverständigenausschuss der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und seit 2005 dessen stellvertretender Vorsitzender. Schließlich gehört er seit 2007 auch dem Vorstand der Wolfgang-Lutz-Stiftung mit Sitz in Lauf a.d. Pegnitz an, die sich der Förderung der Krebsforschung und der Unterstützung krebskranker Kinder widmet. □





## Rednerwettbewerb 2012

BEREITS IN DER GRIECHISCHEN ANTIKE WAR DIE RHETORIK ALS DISZIPLIN BEKANNT UND SPIELTE FÜR DIE MEINUNGSBILDUNG EINE GEWICHTIGE ROLLE. DIE MODERNE JURISTENAUSBILDUNG KNÜPFT AN DIESE TRADITION AN UND LISTET DIE RHETORIK ALS EINE DER ZUM STUDIUM GEHÖRENDE SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN.

§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG lautet: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“

Mit dem Rednerwettbewerb will der Alumni-Verein zur Schulung der Schlüsselqualifikationen Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit beitragen. Am 27. November 2012 fand der Rednerwettbewerb zum fünften Mal statt. Sechs junge Juristinnen und Juristen stellten sich dem Wettbewerb und dem Urteil der Jury. Die Teilnehmer des Wettstreits mussten eines der Themen „Der gläserne Bürger im Namen der Verbrechensbekämpfung – Datenschutz contra Aufklärung“ oder „Wir sehen uns vor Gericht! – Urteil oder außergerichtliche Streitbeilegung“ bearbeiten und möglichst anschaulich vortragen. Dies ist ihnen glänzend gelungen.

Rechtsreferendar Benedikt Bachmann überzeugte die aus Peter Küspert (Präsident des OLG Nürnberg),

Jennifer Hertlein, Studentin des Studienganges „Recht und Politik (Bachelor) an der Friedrich-Alexander-Universität, belegte den mit einer Geldprämie in Höhe von 350,- EUR dotierten zweiten Platz. Platz 3 (250,- EUR) teilten sich Rechtsreferendarin Kristina Lehner und Jura-Student Johannes Rumpker. Die beiden Studierenden Lana Baron und Michael Roth belegten Platz 4 und konnten wertvolle Sachprämien von der 1. Vorsitzenden Susanne Koller und PräsOLG Peter Küspert entgegen nehmen.

Prof. Dr. Jürgen Stamm (Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), Prof. Dr. Heinz Stöckel (Generalstaatsanwalt a. D.), Ulrike Löw (Nürnberger Nachrichten) und Dr. Uwe Wirsching (Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg) bestehende Jury und landete auf dem mit 500,- EUR Preisgeld dotierten ersten Platz.

Text & Fotos: Dr. Martin Zwickel

### Eine Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer

## Anwälte – mit Recht im Markt

Zur Unterstützung für Rechtsanwälte hat die Bundesrechtsanwaltskammer vor einigen Jahren die Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ ins Leben gerufen. Die Materialien der Initiative sollen insbesondere kleinen und mittleren Kanzleien helfen, sich den Herausforderungen des Wettbewerbs zu stellen. Die Auflage Dezember 2012 wurde komplett überarbeitet.

Folgende Materialien können auf der Webseite der BRAK bestellt werden:

- ein Akquiseflyer, der kurz und knapp über die Kernwerte der Anwaltschaft informiert und mit dem Kanzleistem-

pel versehen an den Mandanten weitergegeben werden kann

- die Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“, mit der sich Mandanten einen Überblick über die Vorbereitung und den Ablauf eines Anwaltsbesuchs bis hin zu den Kosten einer Rechtsberatung verschaffen können,
- das „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“, in dem 130 grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt sind.

Die BRAK hat darüber hinaus vier Leitfäden herausgegeben:

- Kanzleistrategie
- PR und Werbung
- Mandantenbindung und Akquise
- Kanzleiführung und Qualitätssicherung

Die Publikationen gibt es bald auch kostenfrei als e-book. Der Leitfaden Kanzleistrategie steht bereits zum Download zur Verfügung. Die restlichen Leitfäden sollen sukzessive folgen.

Weitere Informationen unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/anwaelte-mit-recht-im-markt/>

**Ihr Spezialist für  
Kanzleiorganisation  
und IT-Lösungen.**

Kompetent, effektiv, zuverlässig.  
Service und Rundumbetreuung.

**K2L**  
NÜRNBERG GmbH  
KANZLEIORGANISATION  
ra-micro Vertragspartner  
und zertifiziertes Schulungszentrum.

**SULZBACHER STRASSE 48 • 90489 NÜRNBERG**  
Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: Info@K2L-GmbH.de • Internet: www.K2L-GmbH.de  
Diktiertechnik, Kanzleisoftware, Rechner, Server, Drucker, Scanner, Kopierer, Telefonie. Alles aus einer Hand!

## Berufsbildungsmesse und Berufsbildungskongress 2012 „Find´ heraus, was in dir steckt“

Vom 10. – 13.12.2012 fand im Messezentrum Nürnberg der 12. Bayerische Bildungskongress und die Berufsbildungsmesse statt. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg war zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Bamberg mit einem gemeinsamen Messestand vertreten.

Unter dem Motto „Find´ heraus, was in dir steckt“ erhielten Schülerinnen und Schüler aus ganz Bayern im Rahmen der Messe die Möglichkeit, sich mit der Berufswahl aktiv auseinanderzusetzen und so eine zielgerichtete Entscheidung zu treffen. Dabei sind die Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt so günstig wie seit langem nicht mehr. Nicht zuletzt wegen des demographisch bedingten Fachkräftemangels nutzten viele Aussteller die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler für ihren Ausbildungsberuf zu begeistern. Um das Publikum auf

sich aufmerksam zu machen ließen sich viele Aussteller einiges einfallen. So konnte man beispielsweise beim Messestand „ALDI“ an einem „Wettkassieren“ teilnehmen oder einen „Baggersimulator“ ausprobieren. Die verschiedenen Ausbildungsbetriebe standen Schülerinnen und Schülern bei allen Fragen zum jeweiligen Ausbildungsberuf Rede und Antwort. Viele Ausbildungsbetriebe stellten auch ihre Weiterbildungsmöglichkeiten in den Fokus.

Der Messestand der Rechtsanwaltskammern war überwiegend gut besucht. Fragen zur Vergütung spielten überraschenderweise eine eher untergeordnete Rolle. Die Schüler interessierte in erster Linie das Tätigkeitsfeld der Rechtsanwaltsfachangestellten. Nur wenige Schüler hatten eine Vorstellung davon, mit welchen Aufgaben eine Rechtsanwaltsfachangestellte

im Berufsalltag konfrontiert ist. Die von uns an die Schüler ausgegebene Praktikumsliste erfreute sich großer Beliebtheit. Mehrere Schüler haben am Messestand auch eine Bewerbung



Beratungsgespräch am Messestand

vorgelegt, um zu erfahren, worauf Anwälte im Bewerbungsverfahren besonderen Wert legen.

Aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen steigt der Wettbewerb um die besten Fachkräfte. Diese können durch eigene Ausbildung gewonnen werden. Darum können wir Ihnen nur nahelegen, zu angemessenen Bedingungen auszubilden und nach Möglichkeit einen Praktikumsplatz anzubieten. ☐ fe

# Sommerabschlussprüfung 2013/II der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2013/II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, den 18.06.2013 und  
Mittwoch, den 19.06.2013.**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **10.05.2013**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das die Auszubildenden über ihre Berufsschulen erhalten (haben). Die Unterlagen stehen Ihnen auch als Download auf unserer Internetseite unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) unter der Rubrik „Service für Mitarbeiter“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 Euro zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung einen Verrechnungsscheck oder den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

## Crash-Kurs

DIE CRASH-KURSE ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG FINDEN IN DIESEM JAHR AM 10. UND 11.05.2013 IN NÜRNBERG SOWIE AM 17.05.2013 IN REGENSBURG STATT.

Referentinnen sind wie im Vorjahr Martina Hylla (Gepr. Rechtsfachwirtin), Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) sowie für das Fach Recht RA Rößler.

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche RVG, Zwangsvollstreckung, Recht, Rech-

nungswesen und ZPO vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig über die Berufsschulen. □

Daniel Just ist seit Januar 2013 Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer



# „New Normal“ – Geld anlegen in Zeiten niedriger Zinsen

## Ein Interview mit Daniel Just im Oktober 2012

GANZ AKTUELL BEOBACHTEN WIR EINE IN EUROPA BISLANG NICHT GEKANNTEN PHASE NIEDRIGER ZINSEN. IN DEN VERGANGENEN 20 JAHREN HABEN SICH DIE AM MARKT ERZIELBAREN ZINSEN KONTINUIERLICH NACH UNTEN ENTWICKELT. DAS STELLT INSTITUTIONELLE INVESTOREN WIE LEBENSVERSICHERER ODER AUCH VERSORGUNGSWERKE VOR GROSSE HERAUSFORDERUNGEN, IHRE KAPITALANLAGE RENTABEL ZU HALTEN. DIE BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER VERWALTET DAS KAPITAL VON ZWÖLF BERUFSSTÄNDISCHEN UND KOMMUNALEN ALTERSVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN. BEI EINEM KAPITALANLAGEVOLUMEN VON AKTUELL RUND 60 MRD. EURO MUSS DER BEREICH KAPITALANLAGEN JÄHRLICH CA. 10%, ALSO GUT 6 MRD. EURO, NEU ANLEGEN. WIE DAS ANGESICHTS DES „NEW NORMAL“, DER NEUEN NORMALITÄT LANGANHALTEND NIEDRIGER ZINSEN GELINGT, ERLÄUTERT DANIEL JUST, ZUM ZEITPUNKT DES INTERVIEWS LEITER KAPITALANLAGEN UND STELLVERTRETENDER VORSTANDSVORSITZENDER DER BAYERISCHEN VERSORGUNGSKAMMER.

**Herr Just, wie gehen Sie in der Kapitalanlage der Bayerischen Versorgungskammer mit der „New Normal“ – also der neuen Normalität anhaltend niedriger Zinsen an den Kapitalmärkten um?**

Was man in der ersten Säule der Altersversorgung am Markt verdienen kann, hat seine Grenzen durch die Anlagebestimmungen, denn bei dieser ersten Säule der Altersvorsorge muss natürlich die sichere Finanzierbarkeit im Mittelpunkt stehen. Das derzeitige Niedrigzinsumfeld erfordert im Vergleich zu einer Kapitalanlage von vor zehn, fünfzehn Jahren deutlich mehr Engagement, was die Diversifizierung auf verschiedenste Anlageklassen angeht.

**Wie haben Sie vor, sagen wir, zehn Jahren die Kapitalanlage gestaltet?**

Noch vor ca. zehn Jahren reichten Staatsanleihen als Hauptanlageform, sie galten als risikolos und brachten stabile Erträge. Da hatten wir 90% in

Rentenpapieren, 5% in Immobilien und 5% in Fonds angelegt. Heute wissen wir, dass auch Staatsanleihen alles andere als risikolos sein können oder, wenn das Risiko tatsächlich niedrig ist wie derzeit bei deutschen Staatsanleihen, die Zinsen zu mager für unsere Renditeanforderungen sind. Doch auch heute müssen wir aus Sicherheitsaspekten noch einen großen Anteil in festverzinslichen Produkten anlegen; derzeit sind dies etwa 65 %, davon wird mindestens die Hälfte in besicherten Investment-Grade-Anleihen angelegt. Die bringen derzeit 2 bis 2,5%, wohingegen noch vor zehn Jahren hier 5 bis 5,5% drin waren. Bei unserem aktuellen Renditeziel von 3,5% tut das langfristig weh.

**Gibt es Alternativen hierzu?**

Eine Alternative gibt es für dieses Gros der Anlagen nicht, da wir sonst die Risikotragfähigkeit unserer Versorgungseinrichtungen überstrapazieren würden und auch, weil die gesetzli-

chen Beschränkungen uns in dieses sichere Segment zwingen. Erhöhtes Risiko können wir uns angesichts unseres Versorgungsauftrages nicht leisten; diese Erkenntnis setzt sich auch langsam flächendeckend durch.

**Was macht Geldanlegen derzeit für Sie so schwierig?**

Die Entwicklungen an den Märkten sind derzeit extrem schwierig vorherzusehen, da die Börsen politisch sind, also von wenigen Menschen beeinflusst. Niemand kann aber garantieren, dass die Strategie von heute in drei Jahren noch gilt. Daher machen wir auch nicht bei subventionierten Produkten mit, also z. B. Staatsanleihen mit EZB-Garantie, vor allem aus Griechenland.

**Was also kann man tun?**

Unsere Versicherten haben ihr Geld im Schnitt 25 Jahre bei uns, entsprechend lang sind die Anlagehorizonte für das Kapital. Da wir aber keine Jahr-

zehnte in der Kapitalanlage vorhersehen und auskalkulieren können, bleibt nur eine starke Diversifizierung, also eine breite Streuung des Geldes auf möglichst viele Anlageklassen. Diese Strategie setzen wir seit über zehn Jahren um, und sie hat uns gut durch die letzten Krisen 2002 und 2008 gebracht. Doch das Ertragsniveau insgesamt ist derzeit für alle sicherheitsorientierten institutionellen Anleger niedrig, da die Zinsen vor allem im sicheren Bereich der festverzinslichen Produkte niedrig sind. Zaubern kann keiner dieser Marktteilnehmer, auch wir nicht.

## Wie sind Ihre Prognosen für das Jahr 2012?

Für das Jahr 2012 erwarten wir, wenn keine großen Überraschungen an den Kapitalmärkten mehr bis zum Bilanzstichtag 31.12.2012 passieren, eine Nettorendite von 3,7 bis 4%. Bei einer Mindestverzinsung zwischen 3,5 und 3,7% je nach Versorgungswerk schaffen wir diesen Mischrechnungszins, aber nicht viel mehr. Das bedeutet aber auch, dass weder Spielraum für Dynamisierungen besteht noch größere Zuführungen zu Sicherheitsrücklagen möglich sind.

## Und was ist mit dem derzeit vielbeschworenen Betongold, also Immobilien?

In Krisenzeiten beherrscht Angst die Anlegerwelt und das bringt Massenphänomene wie den aktuellen Run auf Immobilien oder Gold mit sich. Wir setzen aber auf Gelassenheit und rennen nicht jedem Trend hinterher. Daher haben wir z. B. dieses Jahr in der Immobilien-Direktanlage auch deutlich weniger investiert als geplant. Wir kaufen nicht zu jedem Preis, sondern so, dass es langfristig Sinn macht.

## Wie kommen Sie auf neue Anlageklassen?

Diversifizierung ist ein langfristiger Prozess: Reichten vor noch zehn Jahren eine Aufteilung der Kapitalanlage zu 90% in Rentenpapieren, 5% in Immobilien und 5% Fonds, müssen wir uns heute sehr viel mehr einfallen lassen, um bei dem aktuellen Zinsniveau überhaupt spürbar über die erforderliche Mindestverzinsung zu kommen. Wir widmen uns in Stufen neuen Anlageklassen, um das nötige Fachwissen aufzubauen und so externe Manager professionell zu begleiten.

## Welche Beispiele für solche Anlageklassen gibt es bei der Bayerischen Versorgungskammer?

Eine junge Anlageklasse bei der BVK ist z. B. Timber, also Wald: Da schauen wir uns vor Ort die Waldanlagen an, um Fragen der Nachhaltigkeit (hier vor allem ökologische Verträglichkeit und Standards der Arbeitssicherheit auf Plantagen und in Sägewerken) zu klären. Aktuell haben wir in Brasilien nach solch einem „Beauty Contest“ von vier Waldmanagern zwei ausgewählt, bei denen wir investieren. Ein anderes Beispiel sind Investments in Infrastruktur. Derzeit investieren wir in Infrastruktur-Finanzierung; auch Finanzierungsfragen der Energiewende sind für uns interessant, hier reden wir aber über sehr langfristige Perspektiven, so etwas dauert viele Jahre. Die BVK ist im Bereich Infrastruktur in so verschiedenen Feldern investiert wie Gaszähler in England, Häfen und Flughäfen, aber z. B. auch „Tank- und Rast“-Anlagen an den deutschen Autobahnen. Auch hier sind wir stark diversifiziert, um Risiken zu minimieren.

## Ihr Fazit?

Bei allem Aufwand für eine stabile, diversifizierte und risikoarme Kapitalanlage gilt: Man kann die aktuelle Niedrigzinsphase nicht durch eine noch so intelligente Kapitalanlage kompensieren; die Schlacht wird nicht

hier gewonnen. Wir können nur so arbeiten, dass wir ein bisschen besser sind als der Rest, nicht aber auf Kosten der Sicherheit hohe Risiken eingehen. Ein Kapitalpuffer aus guten Jahren lässt uns die Zinsdelle – je nach Ausstattung der Versorgungseinrichtungen mit diesem Puffer – einige Jahre aussitzen. Sollten die Zinsen aber jahrelang so niedrig bleiben wie derzeit, müssen wir zaubern oder aber auf der Passivseite, also bei Leistungen, reagieren. Wir reden hier nicht über Rentenkürzungen, wohl aber darüber, dass die Erwartungen über die künftige Verzinsung des bisher aufgebauten Kapitalstocks an die Marktentwicklung angepasst werden, wir z. B. also Anwartschaften mit einem hohen Rechnungszins zukünftig mit einem niedrigeren Zinssatz verrechten. Unser wichtigstes Kapital ist das Vertrauen unserer Kunden. Das verdienen und erhalten wir nicht durch kurzfristig erfolgreiche, aber riskante Zaubereien in der Kapitalanlage, sondern durch langfristig solide Arbeit und Transparenz in unseren Entscheidungen. Dazu gehört auch, dass wir uns auf verschiedene Szenarien an den Kapitalmärkten vorbereiten, damit wir unseren Versorgungsauftrag dauerhaft erfüllen können.

*Information der Bayerischen Versorgungskammer*





Wie geht's ...

# Herr Landgerichts- präsident Leupold?

**▲▼■□:** Herr Leupold, Ihr beruflicher Schwerpunkt lag geographisch in der Oberpfalz. Wo und wie haben Sie Ihre Kindheit und Jugend verbracht?

**Leupold:** Auch in Weiden. Ich bin hier geboren und Weidener aus Überzeugung.

Wir waren drei Kinder. Ich hatte einen älteren Bruder und später haben meine Eltern noch ein Mädchen aufgenommen. Aber meine Schwester war zehn Jahre jünger als ich.

**▲▼■□:** Viele Abiturientinnen und Abiturienten wissen heute nach acht Jahren Gymnasium nicht, welche berufliche Richtung sie einschlagen sollen. Wie war das bei Ihnen?

**Leupold:** Ich hatte schon lange die Juristerei vor. Alternativ hatte ich mir überlegt, Medizin zu studieren. Das habe ich dann aber aus Angst vor dem vielen Blut gelassen. Diese Überlegung hat sich im Nachhinein als Unsinn herausgestellt, da ich als Jurist bei der Staatsanwaltschaft bei vielen Leichenöffnungen dabei war und das nie ein Problem für mich war.

Ich hatte mir auch kurz überlegt, Priester zu werden. Das hat für mich aber wegen des Zölibats dann doch nicht gepasst. Im Ausschlussprinzip ist dann also das Studium der Rechtswissenschaften geblieben. Familiär vorgeprägt war ich diesbezüglich nicht.

**▲▼■□:** Sie sind im Stadtrat von Weiden seit langem politisch sehr aktiv. Was veranlasst Sie, Zeit und Kraft für

ein parteipolitisches Engagement aufzubringen?

**Leupold:** Ich pflege eine enge Brieffreundschaft mit einem italienischen Arzt. Der hat mir kürzlich geschrieben, dass er große Angst davor hat, dass Berlusconi zurückkommt. Ich habe ihm darauf geantwortet, dass es wichtig sei, dass diejenigen, die eine abgeklärte und vernünftige Stellung beziehen, diese auch vertreten. Ich bin davon überzeugt, dass in einer Demokratie das Volk auch herrschen wollen muss. Dazu gehört für mich nicht nur, zur Wahl zu gehen, sondern sich auch aktiv zu engagieren. Deshalb bin ich in die Politik gegangen. Ich war nicht immer CSU-Wähler. Zunächst war ich eher sozialliberal, habe dann aber gedacht, dass bei der Bundesregierung einmal ein Wechsel nötig sei. Danach bin ich bei der CSU geblieben.

Bundespolitische Ambitionen hatte ich nie. Mir macht die Lokalpolitik mehr Spaß, weil man hier die unmittelbaren Auswirkungen spürt. Ich hätte mir grundsätzlich auch vorstellen können, Berufspolitiker zu werden. Aber das wollten meine Parteifreunde nicht.

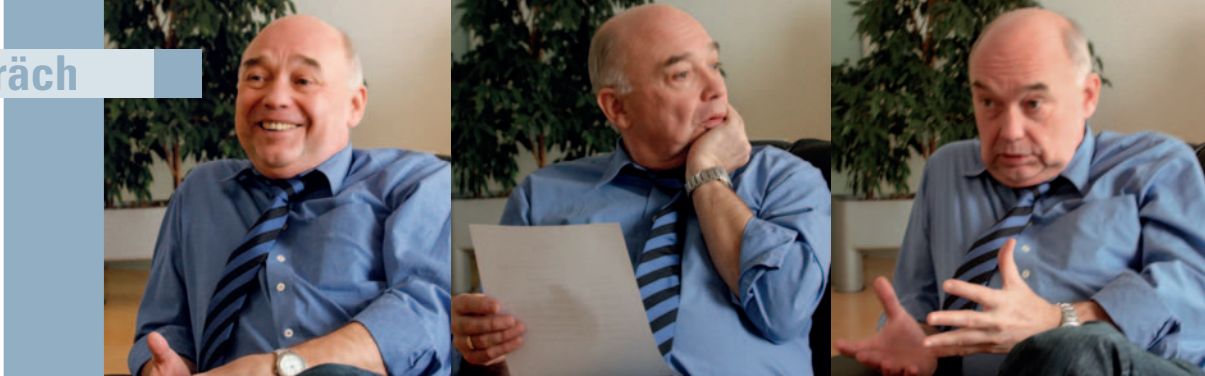
**▲▼■□:** Ist es nicht manchmal schwierig, die gebotene richterliche Zurückhaltung mit den Alltagskämpfen der politischen Auseinandersetzung zu vereinbaren?

**Leupold:** Das empfinde ich nicht so. Ich hoffe, die anderen auch nicht. Ich kann zwischen beiden Aufgaben gut trennen, wobei das Berufliche vorgeht und die Politik zurücktreten muss.



## Lebenslauf

März 1951	geboren in Weiden
1971 in Weiden	Abitur am Kepler-Gymnasium
1971 bis 1975	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg
1975	Erste Juristische Staatsprüfung in Regensburg
1975 bis 1977	Rechtsreferendariat
1977	Zweite Juristische Staatsprüfung
Mai 1978 bis 31.12.1984	Richter AG Schwandorf, nach wenigen Monaten einziger Richter der Zweigstelle Nabburg
01.01.1985 bis 31.01.1994	Staatsanwaltschaft Weiden; ab 01.04.1988 Staatsanwalt als Gruppenleiter
01.02.1994 bis 28.02.2002	Amtsgericht Schwandorf als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts
01.03.2002 bis 31.03.2008	Direktor des Amtsgericht Schwandorf
01.04.2008 bis 30.06.2011	Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Amberg
seit 01.07.2011	Präsident des Landgerichts Weiden



Seit ich zurück in Weiden bin, habe ich mein politisches Engagement reduziert. Als Präsident des Landgerichts Weiden kann ich nicht mehr politisch an der vordersten Front mitkämpfen. Das wäre zu viel des Guten gewesen.

**AWR:** Sie sind seit November 2011 Landgerichtspräsident in Ihrem Heimatort Weiden. Welche Aufgaben und Ziele haben Sie sich für Ihre Präsidentenzeit vorgenommen?



**Leupold:** Die Aufgaben und Ziele, die ich mir gesetzt habe, sind eher zurückhaltend. Ich will, dass der Laden läuft und dass die Arbeit gut gemacht werden kann. Ich bin der Überzeugung, dass das innere Klima passen muss, wenn man gemeinsam Ziele erreichen will. Jeder einzelne soll Freude an seiner Arbeit haben. Deshalb gilt es, unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden. Im Justizbetrieb arbeiten viele sehr selbständig und das ist auch gut so. Gerade in die richterliche Unabhängigkeit würde ich mich nie einmischen. Ich kann mich jedoch darum kümmern, dass die Ausstattung passt und wir personell gut besetzt sind, so dass sich die Mitarbeiter wohl fühlen. Ich hoffe, dass mir das gelingt. Die Rückmeldungen die ich bekomme, müssen zwar nicht authentisch sein. Aber soweit ich sie bekomme, werde ich bestätigt.

**AWR:** Ihr Landgerichtsbezirk grenzt an Tschechien, in dessen Grenzgebiet Produktion und Handel mit Crystal blühen. Wie wirkt sich das auf den Arbeitsalltag in Ihrem Landgerichtsbezirk aus?

**Leupold:** Sehr nachhaltig. Ich bin Vorsitzender der 1. Großen Strafkammer und der Jugendkammer. Die Drogenproblematik beschäftigt uns massiv. Wir haben mehr Eingänge denn je. Auch die schweren Straftaten nehmen zu. Wir hatten dieses Jahr acht Schwurgerichtsverfahren. Bislang waren das nur ein oder zwei im Jahr.

Meine Kollegen und ich sind uns einig, dass Crystal ein elendes Gift ist. Die Einfuhr ist deshalb kein Kavaliärsdelikt und das sollte man auch im Strafmaß spüren. Wir haben in Weiden in letzter Zeit höhere Strafen ausgesprochen. Das Strafmaß hat sicher auch im Hinblick auf die Fallzahlen angezogen.

**AWR:** Ihr Vorgänger im Amt war auch Vorsitzender der 1. Großen Strafkammer und der Jugendkammer. Haben Sie eine besondere Vorliebe für das Strafrecht?

**Leupold:** Eigentlich habe ich keine besondere Affinität zum Strafrecht. Es macht mir Freude, das Zivilrecht aber auch. In meiner Zeit in der Zweigstelle in Nabburg war ich der „königlich bayerische Amtsrichter“. Das war sehr interessant, aber auch schwierig für mich als Anfänger. In dieser Situation lernt man jedoch schnell zu schwimmen. Das ist die normative Kraft des Faktischen. Und die Geschäftsstellen haben mich immer gut unterstützt.

**AWR:** Das Landgericht Weiden ist mit seinen 24 Richterinnen und Richtern und gut 30 Rechtspflegern noch verhältnismäßig überschaubar. Da kennt jeder jeden. Kommt Ihnen in

dieser Umgebung Ihre Bekanntheit durch die politische Arbeit entgegen oder schafft sie eher Distanzen?

**Leupold:** Weder noch, das spielt keine Rolle. Ich will das eine auch nicht in das andere tragen und das sehen die anderen auch so.

**AWR:** Als Strafrichter und ehemaliger Leiter einer Staatsanwaltschaft kennen Sie das Alltagsgeschäft. Um die personellen Ressourcen zu schonen war es schon lange üblich, die Möglichkeiten einer Verständigung im Strafprozess auszuloten. Der Gesetzgeber hat 2009 eine Regelung geschaffen. In der laufenden Prüfung vor dem BVerfG werden Schwächen in der praktischen Umsetzung deutlich. Wie ist Ihre Haltung zu diesem Thema?

**Leupold:** Ich halte die Verständigung für eine sinnvolle Einrichtung. Allerdings bin ich der Meinung, dass es den § 257c StPO so nicht gebraucht hätte. Der BGH hatte bereits richtig entschieden und seine Entscheidung gut begründet.

Wenn der Deal ordentlich gehandhabt wird, im Protokoll detailliert niedergeschrieben wird und die Belehrung gem. § 257c Abs. 4 StPO erfolgt, halte ich ihn für ein durchaus vernünftiges Mittel. Er darf jedoch nicht dazu hergenommen werden, um schnell fertig zu werden.

Ich kann die Zweifel an der Möglichkeit der Verständigung nicht nachvollziehen. An der falschen Handhabung in der Praxis dagegen schon. Das wird es immer geben. Deswegen sollte man die Möglichkeit des Deals aber nicht ganz aufgeben. Ich habe das Urteil des EGMR vor einigen Tagen gelesen und halte es für vertretbar. Wegen missbräuchlicher Praxis sollte der Deal nicht über Bord geworfen werden.

Allerdings darf durch den Deal die Sanktionsschere nicht zu groß sein. Natürlich ist ein Geständnis etwas wert, aber seine Berücksichtigung bei der Strafzumessung muss angemessen sein. Es darf nicht zur Beeinflussung der Verteidigertätigkeit führen und muss der Gerechtigkeit dienen. Problematisch sind allerdings die Fälle, in denen ein Geständnis dazu führt, dass von einem minderschweren Fall auszugehen ist. Da kann die Schere schon mal etwas weiter auseinander gehen. Und Gott sei Dank sind wir weit weg vom amerikanischen System, in dem sogar der Tatbestand verhandelbar ist.



**W:** Man hört immer wieder Stimmen, dass ein Deal deshalb abzulehnen sei, weil er hinter verschlossenen Türen stattfindet und die Öffentlichkeit einen Anspruch auf ein öffentliches Verfahren habe. Wie sehen Sie das?

**Leupold:** Das kann für mich nicht das Argument sein. Auch wenn es zu einer Absprache kommt, muss das Verfahren nicht im stillen Kämmerlein enden. Auch ein Deal muss ja in gewissem Umfang mit einer Beweisaufnahme unterfüttert werden, ggf. in abgespeckter Form. Ein Urteil soll und kann nicht nur auf eine Verständigung gestützt werden. Aber wenn ich es Vergewaltigungsoffern ersparen kann, noch einmal alles aufzurollen und der Täter dem Opfer gegenüber die Tat einräumt, was für viele Opfer von großer Bedeu-

tung ist, halte ich das für wichtiger als ein öffentliches Schauspiel.

**W:** Sie haben sich in Ihrer langen beruflichen Praxis vertieft mit dem Strafrecht und natürlich auch mit dem Strafprozess befasst. Wir beobachten heute, dass Strafprozesse deutlicher in den Mittelpunkt der Presseberichterstattung treten und auch kritischer begleitet werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Wie bewerten Sie diese Entwicklung?

**Leupold:** Ich sehe keinen Grund, warum die Justiz aus der öffentlichen Berichterstattung ausgeschlossen werden sollte. Das ist Teil der Demokratie.

Es wäre jedoch schön, wenn die Bürger sehen würden, dass nicht nur die gesetzgebende, die verwaltende und die rechtsprechende Gewalt Fehler machen kann, sondern auch die Presse. Die Berichterstattung sollte kritischer gesehen werden. Der Anstrich, alles was berichtet wird, ist richtig, stört mich. Ich würde mir wünschen, dass mehr kritisch hinterfragt wird. Auch die Presse kann Tendenzen haben und fühlt sich nicht tausendprozentig zur Wahrheit verpflichtet. Das erlebt man aktuell im Fall Mollath. Hier wird sehr tendenziös berichtet - und was nicht zur Tendenz passt, wird auch nicht berichtet.

Wenn mich jemand fragt, was ich von diesem oder jenem Prozess halte, sage ich immer, dass ich dazu nichts sagen kann, weil ich nicht dabei gewesen bin, sondern nur darüber gelesen habe.

**W:** Immer wieder kommt es vor, dass die Parteien im Strafprozess die Presse zur Informationspolitik instrumentalisieren; öffentliche Schlammschlachten werden bewusst in Kauf genommen. Sollte dem entgegengetreten werden?

**Leupold:** Davon darf man sich nicht

beeindrucken lassen. Am besten tritt man dem entgegen, indem man diese Berichterstattung ignoriert.

Es gibt Auswüchse, bei denen man bremsen sollte bzw. es gibt Fälle, in denen sich die Presse selbst bremsen sollte. Da sollte dann ab und zu auch mal der Presserat einschreiten.

Ich glaube, alle Prozessbeteiligten sind am richtigen Ergebnis interessiert. Es gibt zwar immer Ausnahmen und schwarze Schafe, das ist in jedem Beruf so. Aber daran darf man sich nicht aufhängen. Ich bin überzeugt, dass Richter, Staatsanwälte und auch der überwiegende Teil der Rechtsanwälte professionell und vernünftig arbeiten.

**W:** Sie sagen, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ziehen an einem Strang, weil das im rechtsstaatlichen Interesse ist. Glauben Sie, diese Ausgewogenheit im Streben ist auf die gemeinsame Ausbildung zum Einheitsjuristen zurückzuführen?



**Leupold:** Ich halte nichts von einer Aufspaltung der Juristenausbildung. Das entscheidende an unserer Ausbildung ist, dass wir lernen, Gesetze anzuwenden und Fälle abstrakt zu durchdringen. Das ist unser Werkzeug, um mit dem Rest umzugehen. Einer Spezialisierung bereits in der Ausbildung bedarf es meines Erachtens nicht. Diese entsteht in der Praxis durch die Fachanwaltschaften und die

Fachabteilungen bei den Gerichten. Ich finde auch den Wechsel in der bayerischen Justiz richtig. Indem man sich immer wieder mit anderen Gebieten befassen muss, lernt man, mit der Materie umzugehen.

**RA:** Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Anwälten in Ihrem Bezirk?

**Leupold:** Ich sehe keinerlei Probleme in der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten. Wir haben unterschiedliche Positionen und deshalb ist es normal, dass man auch mal aneinandergerät. Ich hoffe, die Anwaltschaft sieht das auch so und empfindet uns nicht als arrogante, schnoddrige Entscheider. Meines Erachtens passt das Klima.

Aber Gesetzgebung und regierende Gewalt sollten sich aus der Rechtsprechung heraushalten. Das gehört zur richterlichen Unabhängigkeit und muss so bleiben. Ich persönlich würde mir jede Einmischung in meine richterliche Tätigkeit verbitten.

**RA:** Zum Schluss noch eine persönliche Frage: Wie verbringen Sie Ihre Freizeit? Womit beschäftigen Sie sich an den Wochenenden?

**Leupold:** Ich koche und lese gerne. Sport ist dagegen nicht mein erstes Ziel, aber ich glaube, daran muss ich arbeiten.

**RA:** Welches ist denn das letzte Buch, das Sie gelesen haben?

**Leupold:** Das letzte Buch, mit dem ich mich intensiver beschäftigt habe, war „Der große Entwurf“ von Steven Hawking. Der Autor ist mir natürlich als Physiker fachlich überlegen und wahrscheinlich habe ich manches nicht richtig verstanden. Trotzdem hat mich Einiges in diesem Buch gestört, wenn er zum Beispiel als Physiker glaubt, Dinge bewerten zu können,

von denen er nichts versteht, beispielsweise wenn er sagt, die Philosophie sei tot.

**RA:** Wie feiern Sie das bevorstehende Weihnachtsfest?

**Leupold:** Man sagt ja, Weihnachten sei das Fest der Deutschen. Bei mir trifft das nicht zu. Natürlich gibt es auch bei uns Weihnachtsgeschenke. Ich gehe in die Weihnachtsmesse, das ist mir sehr wichtig, und natürlich gibt es eine Weihnachtsgans. Die mache ich selber und reibe auch die Knödel selber dazu. Und unbedingt gehört für mich „Der kleine Lord“ dazu, wenn er im Fernsehen gezeigt wird.

Die ganzen anderen Dinge darum herum wie Weihnachtsbaum und ähn-



liches, auf die könnte ich durchaus verzichten.

**RA:** Vielen Dank, Herr Leupold, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben. □

*Das Interview führte Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching  
Bilder: RAin Katja Popp*

## Jahressteuererklärungen 2012

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (BayStMF) hat mitgeteilt, dass die Jahressteuererklärungen 2012, wie in den vergangenen Jahren, steuerlich beratenen Steuerpflichtigen – ausgenommen sind Genossenschaften – von den Finanzämtern in Bayern nicht zugesandt werden.

Die erforderlichen Vordrucke werden stattdessen den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Sie sind bei dem Finanzamt zu bestellen, das für den Berufsangehörigen zuständig ist bzw. bei der zuständigen Außenstelle. Für im Bereich der Finanzämter Nürnberg und Fürth ansässige Rechtsanwälte ist das Finanzamt Nürnberg Süd, Sandstraße 20, 90443 Nürnberg zuständig.

Bitte beachten:  
Im Steuerbürokratieabbaugesetz vom

19.12.2008 wurde für die Gewerbesteuer- und Körperschaftssteuererklärungen sowie für die Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO geregelt, dass die Daten ab dem Veranlagungszeitraum 2011 grundsätzlich elektronisch zu übermitteln sind. Für die Umsatzsteuerjahreserklärungen wurde im Jahressteuergesetz 2010 entsprechendes geregelt. Steuervordrucke für diese Steuerarten sind deshalb in der Bestellliste nicht mehr enthalten.

Der Bestellschein für die Steuererklärungen 2012 ist auf den Internetseiten der bayerischen Finanzämter unter der Rubrik „Formulare/Weitere Themen von A – Z/Steuerberatende Berufe“ verfügbar. □

## Ehrung von Kanzlei-angestellten

### 10-jähriges Jubiläum

**Simone Vidoret**

Wendt Kofler Gös Rechtsanwälte  
Blumenstr. 1  
90402 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

**Melitta Wilczek**

Rechtsanwaltskanzlei Bias  
Promenade 7  
91522 Ansbach

**Ulrike Christophel**

Rechtsanwälte Dr. Mümmler,  
Meier, Dr. Kölbl  
Ingolstädter Str. 12  
92318 Neumarkt

**Petra Schabel**

**Gabi Müller**

**Karin Kracker**

**Marina Völkl**

Rechtsanwaltskanzlei  
Dr. Güllich & Döbler  
Julienstr. 3  
91207 Lauf

**Alexandra Kerscher**

Rechtsanwälte Heiduk, Mühlbauer  
& Kollegin  
Stadtplatz 4  
93437 Furth im Wald

### 30-jähriges Jubiläum

**Ludwig Höcht**

Kanzlei Wolfgang Neumann  
Vorstadt 2  
95666 Mitterteich

Wir trauern um

## Hans-Thomas Raith

\*15.05.1951

Rechtsanwalt

+02.12.2012



Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
von 1992 – 2007

Über viele Jahre hat sich Kollege Raith im Vorstand unserer Kammer, aber auch als 1. Vorsitzender des Regensburger Anwaltvereins und als Regionalbeauftragter zuständig für den Regierungsbezirk der Oberpfalz im Bayerischen Anwaltsverband für den Berufsstand engagiert, bis er aus gesundheitlichen Gründen kürzer treten musste. Unter anderem wegen seiner herausragenden Verdienste für die Anwaltschaft wurde er 2011 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Wir werden uns unseres hochgeschätzten Kollegen in Dankbarkeit erinnern. Viele haben mit ihm nicht nur einen klugen Mitstreiter, sondern auch einen Freund verloren.

## Neue Fachanwälte



### FA FÜR ARBEITSRECHT

RA Dr. Arne Wankel, Nürnberg  
RAin Tanja Körner, Roding  
RA Axel Weber, Regensburg  
RA Christoph Tremel, Chamerau  
RA Siegfried Flogaus, Nürnberg  
RA Christian Sperber, M.A., Nürnberg

### FA FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

RA Tobias Kiphuth, Nürnberg

### FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

RA Johannes Stadler, Sinzig

### FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

RA Thomas Georgi, Regensburg  
RA Christian Fritz, Regensburg  
RA Tobias Jordan, Neumarkt

### FA FÜR STRAFRECHT

RA Dr. Ralph Balzer, Nürnberg  
RA Andreas Ophoff, Nürnberg  
RA Dr. Georg Karl, Regensburg  
RA Reinhard Kotz, Nürnberg  
RAin Mayumi Weinmann, Regensburg

### FA FÜR ERBRECHT

RA Reinhardt Zerner, Schwabach

### FA FÜR VERKEHRSRECHT

RAin Katharina Michael, Erlangen  
RA Dr. Matthias Köck, Nürnberg

### FA FÜR FAMILIENRECHT

RAin Ulrike Watzl-Häusler, Straubing  
RAin Silvia Klein, Wenzenbach

### FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT

RA Herbert Mahrer, Regensburg

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 18.01.2013 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.680

## Aufnahmen (49)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)  
Mitglied durch Kammerwechsel \*  
Mitglied durch Wiederzulassung \*\*  
Aufnahme nach § 3 EuRAG \*\*\**

Anders, Annett (Cadolzburg) \*  
Asam, Florian (Georgensgmünd)  
Asztalos, Istvan (Fürth)  
Bandak, Derya (Nürnberg) \*  
Bauer, Kerstin (Weiden)  
Bechteler, Eva Maria (Nürnberg) \*  
Bock, Jürgen (Eckental) \*  
Böckl, Chantal (Nürnberg)  
Chalioulias, Dr. Panagiotis (Erl.) \*\*\*  
Christl, Philemon (Straubing)  
Demmeler, Thorsten (Lauf) \*  
Donko, Bastian (Erbendorf)  
Duran, Hülya (Nürnberg) \*  
Dürr, Thorsten (Nürnberg)  
Eckstein, Kathrin (Nürnberg)  
Graf, Stephanie (Roding-Neubäu) \*  
Griebel, Andreas (Nürnberg) \*  
Guja, Rafael (Fürth) \*  
Haberkorn, Barbara (Schwaig)  
Hausknecht, Alexandra (Hahnbach)  
Katona-Gesinn, Monika (Nürnberg)  
Kern, Sebastian (Neustadt)  
Krüger, Dr. Nicole (Fürth) \*  
Kunst, Bettina (Altenthann)  
Kurzböck, Dr. Christoph / LL.M. Lyon (Regensburg) \*  
Lang, Martina (Kelheim)  
Lindheim, Dr. Christoph (Regensburg)  
Maschmeyer, Birte (Regensburg)  
Massopust, Dr. Jürgen (Gunzenhausen)  
Menz, Dr. Andrea (Erlangen) \*  
Ploß, Astrid (Ottensoo) \*  
Rennert, Jan (Nürnberg) \*  
Sachs, Annabelle (Nürnberg)  
Schäfer, Jennifer (Regensburg)  
Scharfenberg, Stefanie (Fürth) \*  
Scheidler, Tobias (Straubing)  
Schlicker, Franziska (Regensburg)  
Schneider, Simone (Regensburg)

Schreiber, André (Regensburg) \*  
Schug, Dr. Carolin (Nürnberg) \*  
Schwarz, Dr. Martin (Regensburg)  
Seidel, Martin (Regensburg)  
Spindler, Dr. Stefan / B.Sc (Rötz) \*\*  
Steininger, Ramona (Cham)  
Teutloff, Jacqueline (Nürnberg) \*  
Walch, Nicolai (Regensburg)  
Weich, Maximilian (Regensburg)  
Weng, Birgit (Neumarkt)  
Zurawel, Adam (Nürnberg)

Sassenberg, Andreas (Schnelldorf) ^  
Schmitt, Dr. Johannes (Schwaig)  
Schneider, Daniel (Regensburg) ^  
Schwind, Dr. Heinz (Nürnberg) ^^  
Siedler, Martina (Nürnberg) ^  
Uhlein, Eduard (Ansbach)  
van Eijndhofen, Nanon (Nürnberg) ^  
Vondenhoff-Mertens, Dr. Renate (Bubenreuth) ^  
Weinandy, Kristoffer (v. d. Kanzleipfl. befreit)  
Wiedemann, Dr. Richard (Nürnberg)

## Löschungen (36)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
^^ verstorben

Apelt, Friederike (Regensburg)  
Bartl, Dr. Jürgen (Herzogenaurach) ^  
Dehmel, Christina (Nürnberg)  
Divisek, Robert (Nürnberg)  
Ederer, Rainer (Regensburg) ^  
Grund, Katja (Erlangen) ^  
Hampel, Peter (Erlangen)  
Henning, Thomas (Nürnberg) ^  
Höflmaier, Helmut (Regensburg)  
Holz, Andreas (Weiden)  
Hoppe, Karla L. (Nürnberg)  
Klier, Katharina (Nürnberg)  
Kolb, Dr. Bernd (Nürnberg) ^^  
Kupke, Hans-Joachim (Straubing)  
Lochmüller, Gerhard (Weiden) ^^  
Lohse, Prof. Dr. Christian (Oberhinkofen) ^  
Lummer, Alfred (Straubing) ^^  
Merz, Gisela (v. d. Kanzleipfl. befreit) ^  
Mitterbauer, Philipp (v. d. Kanzleipfl. befreit)  
Müller, Julia (Regensburg)  
Prusko, Anselm (Weiden) ^  
Raith, Hans-Thomas (Regensburg) ^^  
Reuß, Anne (Nürnberg) ^  
Riedel, Dirk (Nürnberg) ^  
Rödner, Sandra (Nürnberg)  
Röhnisch, Andrea (Geiselhöring) ^

## Nürnberger Gespräche 2013

Am 15. März 2013 finden von 9:00 bis 17:00 Uhr mit anschließendem Imbiss in der IHK Nürnberg für Mittelfranken die Nürnberger Gespräche 2013.

Die gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige unter der Schirmherrschaft von Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern findet in Kooperation mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der Handwerkskammer für Mittelfranken und der Rechtsanwaltskammer Nürnberg statt.

Die Themen und weitere Informationen und das Programm finden Sie auf unserer Homepage unter „Aktuelles“.



# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



RAe Lochmüller & Koll.,  
Tel. 0961-23024

Wir suchen ab sofort einen möglichst schon berufserfahrenen Kollegen/eine Kollegin für das Referat Arbeitsrecht und allgemeines Zivilrecht. Der Fachanwaltstitel sollte vorhanden sein oder angestrebt werden. Sozietätsaussicht.

Knynchalla Bauanwälte  
[www.knynchalla.de](http://www.knynchalla.de)

Wir sind Spezialisten im privaten Bau- und Immobilienrecht mit Sitz in Neumarkt i.d.Opf. und suchen eine/n qualifizierte/n RAin/RA für diesen Bereich. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten in der Kanzlei.

Chiffre: 2013-SARA-02

Familienrechtlich ausgerichtete, aber für andere Rechtsgebiete offene Kanzlei (bisher 2 Anwälte) im Großraum Nürnberg, Sitz von AG und LG, sucht engagierten und verantwortungsbewussten Anwalt/Anwältin. Form der Zusammenarbeit und Arbeitszeit flexibel.

[kanzlei@foerster-foerster.de](mailto:kanzlei@foerster-foerster.de)

Für unsere etablierte Anwaltskanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine/n engagierte/n RA/RAin mit mind. 2-jähriger Berufs-

erfahrung und überdurchschnittlichen Examina. Falls Sie Interesse an einer langfristigen und anspruchsvollen Tätigkeit haben, senden Sie uns bitte Ihre Bewerbung.

Dr. von Schwaller & Kollegen  
[www.vonschwaller.de](http://www.vonschwaller.de)

Wir sind eine vorwiegend zivil- und steuerrechtlich tätige Sozietät mit derzeit vier Rechtsanwälten mit Sitz in Dillingen/Donau. Zur Verstärkung unseres zivil- und familienrechtlichen Referates suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Chiffre: 2013-SARA-01

Zur Verstärkung unserer Kanzlei suchen wir eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt für den familienrechtlichen Bereich. Eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie Berufserfahrung wären wünschenswert. Bewerbung bitte an o.g. Chiffre-Nr.

Dr. Markus Jungbauer  
[info@dres-gjb.de](mailto:info@dres-gjb.de)

Baurechtler/-in gesucht: Für unsere Kanzlei mit 6 Berufsträgern in Gunzenhausen und Treuchtlingen suchen wir eine Verstärkung vorwiegend im privaten, aber auch im öffentlichen Baurecht. Sollten Sie Erfahrungen in diesem Gebiet besitzen, oder die Bereitschaft sich einzuarbeiten, sehen wir Ihrer Bewerbung entgegen.

Regina Richter, [info@ra-rar.de](mailto:info@ra-rar.de)

Wir sind eine renommierte, deutschlandweit tätige Anwaltskanzlei, spezialisiert auf Gewerblichen Rechtsschutz. Wir suchen ab sofort eine(n) Rechtsanwältin / Rechtsanwalt zunächst auf Basis einer freien Mitarbeiterschaft im Markenrecht. Wir freuen uns auf Ihre

aussagekräftige Bewerbung per Email an o.g. Adresse.

RAe Hubich, Häusele & Koll.,  
Albr.-Dürer-Str. 25, 90403 Nürnberg  
[hubich-haeusele@t-online.de](mailto:hubich-haeusele@t-online.de)

Wir suchen ab sofort eine(n) tüchtige(n), qualifizierte(n) Anw./in – auch FA –, der/die bereit ist, mit großem Engagement schwierige Probleme zu lösen. Eintritt in die Sozietät wird angestrebt.

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/RECHTSANWÄLTINNEN

[juristenbewerbung@arcor.de](mailto:juristenbewerbung@arcor.de)  
RA, 2 bay. Ex., seit 19 J. in zivilr. forens. Allgemeinkanzlei als Generalist tätig. Als akt. Triathlet/Marathonläufer sucht er neue Herausforderung/Spezialisierung in einer Voll-(Teilzeit-)stelle jegl. Beschäftigungsform in Verband, Unternehm. o. Kanzlei. FA-Lehrg. ArbR erfolgr. absolviert. Flexibel für Fortbildung.

[Sabine.enger@t-online.de](mailto:Sabine.enger@t-online.de)  
Suche aufgrund zeitlicher Kapazität freie Mitarbeit im Arbeitsrecht im Raum ER/N/FÜ. RA-Zulassung seit 2006; Fachanwaltskurs Arbeitsrecht 2009 (DAA) liegt vor – inkl. der erforderlichen jährlichen Fortbildungen.

[Claudia-B-Kaiser@gmx.de](mailto:Claudia-B-Kaiser@gmx.de)  
RAin (29) mit zwei bay. Examina (6,13 und 6,1) sucht Festanstellung in Vollzeit in Kanzlei. Bisheriger TS liegt im FamR, im Allg. ZivilR und SteuerR. FA-Lehrgang Steuerrecht absolviert. Es besteht selbstverständlich auch die Bereitschaft, sich in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten.

aaa.baumann@googlemail.com  
Suche freie Mitarbeit/Bürogemeinschaft, zivilrechtlich ausgerichtet, Zulassung seit 2006, 2 befr. Examina.

info@ra-cenanovic.de  
Engagierter und flexibler RA mit Berufserfahrung sucht aufgrund freier Kapazitäten eine Möglichkeit zur freien Mitarbeit. Tätigkeitsschwerpunkte bisher neben dem allg. ZivilR sind das ArbR, (abgeschl. FA-Lehrgang im zzgl. erforderlichen Fortbildungen) FamR, MietR, VerkehrsR, ErbR, DeliktsR u.a.

chm\_nuernberg@web.de  
Familienrecht – Erfahrene Anwältin (Examensnote 8 Punkte) sucht Kanzlei für Mitarbeit in Teilzeit bis 35 Stunden.

ra-fgrimm@t-online.de  
RA, 2 bay. Ex., 34 J. u. 8 Jahre BE in steuer- und wirtschaftsrechtlichen Kanzleien, FA f. SteuerR, sucht ab sofort Festanstellung o. Freie Mitarbeiterschaft in Kanzlei in Nürnberg. FA-Lehrgänge für VersR u. Handels- u. GesR zusätzlich erfolgreich abgeschlossen, ebenso wie umfangreiche. Erf. im MarkenR, GewR.

promotionsbegleitend@gmx.de  
Doktorandin sucht promotionsbegleitende Stelle als Rechtsanwältin in Nürnberg u. näherer Umgebung (etwa 20 h/w). Interesse an Arbitration, gewerblichem Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht, Medizinrecht, tw. bereits gute Kenntnisse. Biete hohe Motivation u. Leistungsbereitschaft. Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch.

tomwo12@yahoo.de  
Ass. Jur. (2 bay. Examina 6,80 u. 6,51) bietet freie Mitarbeit im Raum Regensburg an (ca. 5 –10 Std/Woche), da ein Verbesserungsversuch im Termin 2013/I angestrebt wird. Interessenschwerpunkte: allg. Zivilrecht und Arbeitsrecht. Erfahrung im Miet- und Versicherungsrecht.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



## RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

h-p1976@web.de  
RA-FA, 36 J, geschieden (1 Kind, 6 J), in ungekündigter Teilzeitanstellung in Kanzlei, sucht für WE, bevorzugt sonntags, Nebentätigkeit (Schreibkraft o. ä.) in FÜ/ER.

lisa.pilhofer@web.de  
REFA (23) sucht ab sofort Anstellung auf 400,00 EUR Basis in Hersbruck/Lauf/Nürnberg, vorzugsweise als Schreibkraft. Mit Phantasy, WinMacs, Kanzleimanager etc. vertraut.

Chiffre: 2013-SGRFa-01  
Rechtsanwaltsfachangestellte sucht Stelle auf Geringfügigkeitsbasis oder bis max. 20 Stunden/Woche (nur vormittags) im Raum Roth/Schwabach. Ich würde auch als Schreibkraft zur Aushilfe arbeiten o.ä. Da ich derzeit in einer Kanzlei beschäftigt bin, habe ich eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten.

robert.geistmann@t-online.de  
Mit beiden Beinen im Leben stehende ReFa, 51 Jahre, mit langjähriger Berufserfahrung, derzeit als ReFa auf 400,- EUR Basis tätig, sucht zeitnah neue Aufgaben in TZ/VZ im Raum RH/SC/HIP/ Allersberg, Wendelstein. Sehr gute Kenntnisse in WinMacs vorhanden.

Tel. 0157-88955298  
info@kanzleidienstleistung.de  
Erf. u. motivierte Refa u. FiBu, 40 J, bietet Tätigkeit in Teilzeit/400 €/Stundenbasis in N/FÜ/ERL/REG ab sofort. Vertraut mit allen Kanzleitätigkeiten,

RA-Micro, Datev-Phantasy, WinMacs u.a., auch Urlaubs-/Krankheitsvertr./Personalengpässe, kurzfristig u. flexibel, Schreibservice, Buchhaltung.

## AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

K. Eichler, Tel. 0151-41439104  
Zuverlässige, motivierte & engagierte Auszubildende (19 Jahre) im 2. Lehrjahr sucht dringend eine neue Kanzlei zur weiteren Ausübung der Ausbildung in Nürnberg und Umgebung.

## SCHREIBKRÄFTE / SONST. BÜROANGESTELLTE

dykastk@gmx.de  
Engagierter und zuverlässiger Jurastudent in der Anfangsphase des Studiums sucht Nebentätigkeit als Schreibkraft in einer Kanzlei im Raum Nürnberg für circa 10 Wochenstunden. Geübt im Maschinenschreiben, über 300 Anschläge pro Minute. Zusendung vollständiger Bewerbungsunterlagen möglich.

e12ira@web.de  
Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte, 54 Jahre, Vollzeit beschäftigte Schreibkraft beim Freistaat Bayern sucht trotzdem noch eine Nebenbeschäftigung im Schreibdienst für ca. 10 Stunden in der Woche. Arbeitszeit gerne auch ab Spätnachmittag, samstags/sonntags oder nach Vereinbarung.

Chiffre: 2012-SGSKR-06  
Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte sucht nach Elternzeit für die Abendstunden oder an den Wochenenden bzw. Feiertagen Schreibtätigkeiten, welche von zu Hause aus erledigt werden können, indem mir die zu schreibenden Diktate/Sounddateien per Email zugeleitet werden.



## Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Kanzlei Besendorfer  
Tel. 0151-10716031  
Eingeführte Kanzlei in Ansbach aus Altersgründen zu den üblichen Bedingungen abzugeben.

Kanzleisuche@online.de  
Rechtsanwalt mit langj. Berufserfahrung sucht zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Mittelfranken oder der Oberpfalz zur Übernahme. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter: Kanzleisuche@online.de

Chiffre: 2012-KV-05  
Ihr Ziel ist die Selbständigkeit? Suche engagierten Nachfolger für etablierte Anwaltskanzlei in Amberg.

ueberall@rae-ueberall-krick.de  
Kanzlei zu den üblichen Bedingungen zu veräußern. Repräsentative Räume stehen zur Verfügung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Chiffre: 2012-KV-04  
Eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in Amberg zu den üblichen Konditionen abzugeben.

Tel. 0176-23742385  
Abgabe einer Einzelanwaltskanzlei in nordbay. Kreisstadt zu günstigen Bedingungen: Übernahme des Mietvertrages, Fortsetzung des Angestelltenverh. der Sekretärin, Ablösebetrag für Ausstattung, hälftige Gebühren der laufenden Mandate. Kontaktaufnahme unter o.g. Tel.-Nr.

Chiffre: 2013-KV-02  
Eingesessene, vornehmlich strafrechtlich ausgerichtete Nürnberger Anwaltskanzlei (Einzelanwalt in Bürogemeinschaft) sucht Übernehmer/in. Gerne mit längerer Einarbeitungszeit.

Chiffre: 2013-KV-01  
Nachfolger/in für zivilrechtlich ausge-

richtete etablierte RA-Kanzlei in Erlangen (gegr. 1976) gesucht; guter Mandantenstamm gegeben; hervorragende Geschäftslage; überleitende Tätigkeit des bisherigen Sozius möglich; Vollausstattung Kanzlei vorhanden.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“

## Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

RAin Sabine Enger, Tel. 0171-6788010  
Die eigene Kanzlei – das ist nicht unmöglich! Ich (RAin, ArbR, 2 Kinder) suche Kollegen (m/w) zur Gründung einer Bürogemeinschaft in ER. Eingerrichtete Kanzleiräume sind vorhanden, die Konditionen sind günstig, Berufsanfänger sind ebenfalls willkommen.

[www.rechtsanwaeltenuernberg.de](http://www.rechtsanwaeltenuernberg.de)  
Unsere komfortabel eingerichtete Kanzlei in Nbg.-Thon hat Raum für engagierte Kollegen/-innen in Bürogemeinschaft oder als freie Mitarbeiter mit konkreter Sozietätsaussicht. Mail an: [barfrieder@barfrieder-fehn.de](mailto:barfrieder@barfrieder-fehn.de)

RA Dr. Baumann, Tel. 0941-2809480  
Etablierte Regensburger RA/STB/WP-Kanzlei an bekanntem Standort bietet Bürogemeinschaft oder Partnerschaft zur Erweiterung der angebotenen Rechtsgebiete. Wir sind Partner im KPWT-Verbund. Weite Infos unter: [www.wirtschaftsrecht-ostbayern.de](http://www.wirtschaftsrecht-ostbayern.de), [c.baumann@wirtschaftsrecht-ostbayern.de](mailto:c.baumann@wirtschaftsrecht-ostbayern.de)

RA Pasch, [w.pasch@ra-pasch.de](mailto:w.pasch@ra-pasch.de)  
Ich suche für meine Kanzleiräume mit Blick auf den Hauptmarkt eine(n) Kollegin(en) zur Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft. Büroausstattung und Personal sind vorhanden. Ich bin offen für Ihre Wünsche und Vorstellungen.

RA Waffenschmidt, Tel. 0911-326 32 39  
Wir sind voll eingerichtete u. kollegiale Bürogem. mit Schwerpunkt VerkR, StrafR, UnternehmensR, FamR, MietR, ArbeitsR u. ZivilR in attr. Lage dir. am LG. Suchen Koll./in mit ergänz. Schwerpunkten, Berufserfahrung und Mandantenstamm.

[Ihr\\_Buero@freenet.de](mailto:Ihr_Buero@freenet.de)  
Kanzlei im Nürnberger Nord-Osten, zwei Fachanwälte, sucht weitere(n) Kollegen/-in für Bürogemeinschaft. Räumlichkeiten, Sekretariat, Bürotechnik etc. zur gemeinsamen Nutzung und zu sehr günstigen Konditionen vorhanden.

Chiffre: 2012-BGZA-22  
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. StrafR, SteuerR oder InsR wären zu unserem Angebot ergänzend.

## Sonstiges

Wurm Doris, Tel. 0911-54 55 800  
GRUR-Bände 1969-1981 und 1985, 1986 gebunden an interessierten Kollegen/in günstig abzugeben.

## Anwaltsparkplätze

### Noch einmal die dringende Bitte:

Auf dem Anwaltsparkplatz gibt es keine Markierungen. Bitte parken Sie trotzdem platzsparend, damit möglichst viele Kolleginnen und Kollegen ihr Auto dort abstellen können!

## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

Weitere Fortbildungen und detailliertere Angaben zu den Inhalten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Sonstige Seminare“ oder unter [www.arap.jura.uni-erlangen.de](http://www.arap.jura.uni-erlangen.de) u.a. zu den Themen:

- Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht (21.09.2013), Referenten: Prof. Dr. Georg Crezelius, Notar Thomas Wachter
- Einführung in die VOB/B (27.09.2013), Referent: Prof. Dr. Jürgen Stamm
- Praktikerworkshop: Ärzteberatung 2013 (11.10.2013), Referent: RA Dr. jur. Lindenau

Freitag, 12. April 2013,  
13:00 – 18:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für  
Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks  
und ausführliche Seminar-  
unterlagen (ca. 120-seiti-  
ges Skript mit ausführlicher  
Rechtsprechungsübersicht))

### Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung:

### Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist seit mehr als drei Jahren in Kraft, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung ist in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim vorgeleisteten Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Mitwirkungsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.

Das stets bestens evaluierte und heuer zum sechsten Mal angebotene Fortbildungsmodul will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind. Es richtet sich an alle Kollegen, die die Zeichen der Zeit erkennen und frühzeitig aus der Erkenntnis, dass Strafprozessrecht und Strafverfahren zwei ganz unterschiedliche Dinge sein können, neuartige Handlungsalternativen kennen lernen möchten, die sich in der veröffentlichten Rechtsprechung (noch) nicht oder jedenfalls nicht so finden. Es wird zudem ein eingehender Überblick über die mittlerweile vorliegende Rechtsprechung zum Verständigungsgesetz gegeben werden.

Dr. Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Er ist seit 2005 Richter in beiden Strafsenaten des Oberlandesgerichts Nürnberg und war vorher sowohl als Strafverteidiger als auch als Staatsanwalt in der Praxis tätig.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt. Mindestteilnehmerzahl: 25.

## Strafverteidigung und EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist in den letzten Jahren ein gelebter Bestandteil des deutschen Strafprozesses geworden. Das Seminar richtet sich an Strafverteidiger, die das Verteidigungspotential der EMRK für ihre Mandate nutzen wollen.

Vermittelt werden alle Kenntnisse, die für eine erfolgreiche Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nötig sind. Dazu gehören u.a. eine Darstellung des Ablaufs des Verfahrens nach Eingang der Beschwerde, eine Übersicht über mögliche Entschädigungsleistungen, die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes und eine Einschätzung über die entstehenden Kosten des Verfahrens. Ausführlich behandelt werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde (u.a. Vollmacht, Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes, 6-Monats-Frist, Form der Beschwerde, Verfahrenssprache).

Darüber hinaus wird die für die Strafverteidigung praktisch bedeutsame aktuelle Rechtsprechung des EGMR dargestellt und anhand konkreter Fallbeispiele analysiert, u.a. zum Recht auf effektive Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK), zum Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) und zum Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK).

Zur praktischen Umsetzung des Erlernten erfolgt eine Einführung in die elektronische Suchmaske der EGMR-Judikatur (HUDOC).

Prof. Dr. Esser ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht der Universität Passau und Leiter der Forschungsstelle HRCP (Human Rights in Criminal Proceedings – Menschenrechte im Strafverfahren).

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Grundlagen des Gleichbehandlungsrechts und aktuelle Rechtsprechung zum AGG

Die Veranstaltung zeigt in kurzen Zügen die Grundstrukturen des AGG auf und wendet sich vor allem der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BAG zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu.

Prof. Dr. Steffen Klumpp ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 26. April 2013,  
13:00 – 19:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Robert Esser

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für  
Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks und  
Seminarunterlagen)

Freitag, 7. Juni 2013,  
14:00 – 20:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Steffen Klumpp

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für  
Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks  
und Seminarunterlagen)

Freitag, 14. Juni 2013,  
09:00 – 15:00 Uhr

Juridicum der Universität, Sit-  
zungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Markus Gehrlein

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für  
Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks und  
Seminarunterlagen)

Samstag, 6. Juli 2013,  
9:30 – 14:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Seminarraum JDC 1.281  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Wolfgang Schaffert,  
Dr. Enno Cöster

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für  
Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks und  
Seminarunterlagen)

## Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

Das Arzthaftungsrecht kennt eine Vielzahl materiell- und verfahrensrechtlicher Besonderheiten, die sich nur schwer in die gewohnte Dogmatik einfügen. Dies beruht darauf, dass das Arzthaftungsrecht über viele Jahrzehnte reines Rechtsprechungsrecht darstellte. Im Rahmen des demnächst in Kraft tretenden Patientenrechtegesetzes hat das Arzthaftungsrecht nunmehr durch §§ 630a bis 630h BGB eine gesetzliche Kodifizierung erfahren. Die neuen Regelungen zum Behandlungsvertrag sollen Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber der Patientin und dem Patienten, die Pflicht zur Dokumentation der Behandlung und das Akteneinsichtsrecht der Patientin und des Patienten sowie die Grundzüge der Beweislast bei Fehlern festlegen. Außerdem sollen mit der Kodifizierung Unklarheiten beseitigt werden, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben haben. Im Seminar wird unter Berücksichtigung dieser wesentlichen Neuerungen sowie der Schuldrechts- und auch der ZPO-Reform das gesamte Arzthaftungsrecht dargestellt. Seine Systematik und Zusammenhänge werden unter besonderer Betonung der weiterhin maßgebenden höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelt. Das Seminar Arzthaftungsrecht will insbesondere das Basiswissen, die Haftung aus Behandlungsfehlern und Aufklärungsmängeln, die sowohl eine vertragliche (§ 630a BGB) als auch eine deliktische Grundlage (§ 823 Abs. 1 BGB) haben, im einzelnen vermitteln.

Schwerpunkte bilden das Behandlungsverhältnis, die Haftung aus Behandlungs- und Aufklärungsfehlern einschließlich der schwierigen Beweisfragen und die Besonderheiten des Arzthaftungsprozesses.

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Honorarprofessor der Universität Mannheim, langjähriges Mitglied eines Arzthaftungssenats am OLG Saarbrücken, Seminare zum Erwerb der Bezeichnung Fachanwalt für Medizinrecht, Dozent und Prüfer im Schwerpunktbereich Medizinrecht der Universität Mannheim.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Aktuelle Rechtsprechung im Wettbewerbs- und Markenrecht

Die Referenten stellen das materielle Wettbewerbsrecht und das Wettbewerbsverfahrensrecht anhand neuester Entscheidungen dar, ferner aktuelle Fragen zu Markeneintragung und Markenverletzung.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Schaffert ist Richter im unter anderen für den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Zuvor war er von 1983 bis 2000 Richter und Staatsanwalt in Nürnberg, wobei er vornehmlich auf den Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Wirtschaftsstrafrechts tätig und zeitweise an den Bundesgerichtshof, das Oberlandesgericht Dresden sowie das Bundesverfassungsgericht abgeordnet war. Seit dem Jahr 2012 ist er Honorarprofessor an der Universität Bayreuth und lehrt dort Wettbewerbs- und Lebensmittelrecht.

Dr. Cöster ist seit über 25 Jahren als Rechtsanwalt im Gewerblichen Rechtsschutz tätig. Er ist Fachanwalt für dieses Gebiet und entfaltet daneben eine umfangreiche Lehr- und Prüfungstätigkeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Zivilprozessrechts. Seit 2010 ist er Lehrbeauftragter der Ohm-Hochschule Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 4 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 42.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de).

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

## Teilnahmebedingungen



## Seminar Nr. 7505

**Dienstag, 12.03.2013**  
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.02.2013  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/ 4. OG  
90429 Nürnberg

## Seminar Nr. 7513

**Dienstag, 19.03.2013**  
von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 05.03.2013  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/ 4. OG  
90429 Nürnberg

## Seminar Nr. 7502

**Dienstag, 16.04.2013**  
von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anmeldeschluss: 02.04.2013  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/ 4. OG  
90429 Nürnberg

## Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht

Referent:  
Dr. Hendrik Schultzy – Regierungsdirektor, Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt:  
Auch wenn seit Inkrafttreten der WEG-Reform mehr als fünf Jahre vergangen sind, sind im Wohnungseigentumsrecht zahlreiche neue Probleme erst in letzter Zeit von der Rechtsprechung behandelt worden. Das betrifft insbesondere die Beschlussanfechtungsklage. Die dort auftretenden praktischen Fragen bilden daher neben dem materiellen Recht den Schwerpunkt des Vortrags.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitsrecht

Referent: Markus Krumbiegel Richter am Arbeitsgericht Nürnberg

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## IT-Recht

### Datenschutz in Werbung und Marketing

Referent:  
Rudolf Fiedler Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Informationstechnologie und ist seit 2010 Geschäftsführer eines von ihm gegründeten Beratungsunternehmens für IT-Sicherheit und Datenschutz in Frankfurt am Main. Er berät deutschlandweit Unternehmen bei der Erstellung und Einführung von IT-Risikomanagement-Systemen. Ferner schult er Manager in den Themen IT-Compliance und Datenschutz und ist in verschiedenen Hochschulen als Dozent und Gutachter tätig.



Inhalt:

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)/Telemediengesetz (TMG)
- Anforderungen von BDSG/TMG/UWG an die Datenerhebung und -verarbeitung
- Werbung und Marketing im Lichte von § 28 BGS, § 7 UWG
- Gestaltung von datenschutzkonformen Einwilligungserklärungen
- Tätigwerden der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG
- Rechtsfolgen bei Verstößen §§ 7, 43, 44 BDSG

Ziel der Veranstaltung ist es, Regelungen des UWG und BDSG zu beleuchten und Werbe- und Marketingmaßnahmen entsprechend dieser Regelungen zu erstellen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2,5 Zeitstunden anerkannt.

## Bank- und Kapitalmarktrecht

### Aktuelle Fragen des Anlegerschutzes in der forensischen Praxis

Der Referent ist als FA für Bank- und Kapitalmarktrecht vorwiegend auf Instanzseite tätig. Neben seiner Dozententätigkeit in diesem Bereich ist er Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und der Frankfurt School of Finance and Management.

Inhalt:

Im Herbst 2008 hatten die Bundesbürger mehr als 4,5 Billionen EUR in Wertpapieren, Aktien und anderen Kapitalanlagen investiert. Bei derartigen Investitionen lässt sich ein Anleger selten von dem eigenen Sachverstand alleine leiten, sondern zieht – ausschließlich oder zusätzlich – Empfehlungen von Anlageberatern und Anlagevermittlern hinzu. Entwickelt sich ein Finanzprodukt nachfolgend nicht in der erwarteten Weise und führt im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wird immer häufiger von einem Anleger überprüft, ob die dem Erwerb zugrunde liegende Beratung auch ordnungsgemäß erfolgt ist. Insofern entwickelte sich in den vergangenen zwanzig Jahren mit dem Kapitalanlagerecht ein Rechtsgebiet, das sich sowohl in prozessualer Hinsicht aber auch in einer Vielzahl von materiellen Aspekten von den herkömmlichen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten unterscheidet.

Die vorliegende Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Anlegerschutzprozesses geben und umfasst u.a.: Prozessuale Fragen, insbesondere Klageanträge und Beweisantritt, Verjährung, Tatbestände der Pflichtverletzung, Fragen der Kausalität und des Verschuldens, Schadensumfang.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

#### ■ Seminar Nr. 7501

**Freitag, 26.04.2013**

von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss:	12.04.2013
Tagungsbeitrag:	100,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Sven Friedl,**  
MBA (Wales), Augsburg

## Seminar Nr. 7504

**Freitag, 03.05.2013**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 20.04.2013  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 45

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Michael Zwarg, Nürnberg**

## Seminar Nr. 7511

**Freitag, 03.05.2013**

von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie

**Samstag, 04.05.2013**

von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Anmeldeschluss: 19.04.2013  
Tagungsbeitrag: 180,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg**  
**RA Dr. Franz-Thomas Roßmann, Volkach**  
**StA (GrL) Lutz Schwaiger, Nürnberg**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht und WEG

RA Michael Zwarg ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Mietrechts tätig und hat einschlägige Erfahrungen in Theorie und Praxis. Insbesondere hat er sich mit der Reform des Wohnungseigentumsrechts auseinandergesetzt und war sachverständig für die RAK Nürnberg tätig. Er ist außerdem Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Inhalt:

Fast wöchentlich erreichen uns neue Entscheidungen des BGH zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, die unsere tägliche Arbeit erheblich beeinflussen. Hier den Überblick zu behalten ist nicht immer ganz einfach. Ziel des Seminars ist daher, diesen Überblick herzustellen und vertiefend auf die wichtigsten Entscheidungen einzugehen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Verkehrsrecht

Referenten:

Dr. Uwe Wirsching ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Autor der Handbücher Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht im Haufe-Verlag.

Dr. Franz-Thomas Roßmann ist als Rechtsanwalt in Volkach am Main tätig. Zu seinen verkehrsrechtlichen Publikationen gehören: Sachschadensrecht, Autokauf, Kfz-Leasing (jeweils Haufe AnwaltsOffice).

StA (GrL) Lutz Schwaiger ist stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung 7 (Verkehrsabteilung) bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Themen:

„Aktuelles aus dem Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht“ (RA Dr. Wirsching)

„Fallstricke beim Pkw-Gebrauchtwagenkauf und beim Pkw-Leasing“ (RA Dr. Roßmann)

„Die Antragspraxis der Staatsanwaltschaft in Verkehrsstrafsachen“ (StA Lutz Schwaiger)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.



## Baurecht – Vergütung und Nachträge

Referent:

RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

Inhalt:

- Der Baupreis (Einheitspreis, Pauschalvertrag, Stundenlohnvertrag),
- Nachträge Preisveränderungsmöglichkeiten (gesetzliche Grundlagen, Preisänderungen beim VOB/B Vertrag, Einheitspreisvertrag, Pauschalpreisvertrag),
- Leistungsbeschreibung und Nachtrag,
- verzögerte Bauausführung,
- Strategien bei strittigen Nachträgen (Kooperationsverpflichtung, mögliches Vorgehen des Auftragnehmers/Auftraggebers und damit verbundene Risiken, gemeinsame Konfliktverhinderung),
- Abschlagrechnung und Schlussrechnung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar

## Praxis der Zwangsvollstreckung Grund- und Aufbaukurs

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder nach Abschluss der Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen, an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen. Es werden außerdem die Neuerungen besprochen, die aufgrund des neuen Gesetzes zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung bereits am 01.01.2013 in Kraft getreten sind.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.



### Seminar Nr. 7506

**Samstag, 08.06.2013**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.05.2013  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**RA Michael Merk**, Frankfurt/Main

### Seminar Nr. 7519

**Samstag, 08.06.2013**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.05.2013  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**,  
 gepr. Rechtsfachwirtin

## Seminar Nr. 7512

**Freitag, den 14.06.2013**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.05.2013  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Paul Melot de Beauregard,**  
LL.M. (LSE), München

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbstständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Das Seminar wird zusätzlich am 09.11.2013 angeboten. Nähere Informationen unter [www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare](http://www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare)

## Tarifrecht Aktuell

Dr. Melot de Beauregard, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät McDermot Will & Emery. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht tritt er regelmäßig durch Veröffentlichungen und Vorträge zu verschiedenen Bereichen des Arbeitsrechts in Erscheinung. Dabei gilt sein besonderes Augenmerk dem Tarif- und Arbeitskampfrecht, welches er auch im Rahmen von Kursen für angehende Fachanwälte und für den Beck-Verlag unterrichtet.

Inhalt:

Das Seminar behandelt in kompakter Form alle wichtigen Themen des Tarif- und Arbeitskampfrechts. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte gelegt. Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

- Austritt aus dem Verband, Wechsel in die OT-Mitgliedschaft und Tarifunfähigkeit – Konsequenzen für die Arbeitsverhältnisse
- Verweisung auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen – AGB-Kontrolle, Betriebsübergang und andere Unwägbarkeiten
- Tarifpluralität – Praktische Probleme der zunehmenden Gewerkschaftsvielfalt
- „Flashmob & Co.“ – Die Erweiterung des Arbeitskampffarsenals der Gewerkschaften

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Europäischer Haftbefehl

Dr. Christoph Safferling ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg und als Of Counsel in der Kanzlei Salleck + Partner in Erlangen tätig. Das Europäische Strafrecht ist neben dem Völkerstrafrecht ein Hauptforschungsgebiet des Referenten. In 2012 hat er an einer von der EU Kommission finanzierten, europaweiten Studie zu Verteidigungsmöglichkeiten bei Europäischen Haftbefehlen mitgewirkt.

Inhalt:

Erklärt werden zunächst die Grundlagen des Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss zum EuHb und dem IRG vor dem Hintergrund der Rspr. des BVerfG. Im zweiten Teil der Veranstaltung wird der Verfahrensablauf der Vollstreckung eines EuHb in Deutschland im Einzelnen dargestellt. Im dritten Teil werden die Rechte der betroffenen Person und die Möglichkeiten der Verteidigung an Hand einiger Beispielfälle dargestellt. Abschließend wird auch die Möglichkeit erörtert, die im Ausland erfolgende Vollstreckung eines deutschen EuHb als Strafverteidiger zu begleiten. Es werden umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt, wie Formulare und Prüfungsschemata sowie Fallmaterialien.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar

## Zwangsvollstreckung intensiv Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Forderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Außerdem werden die Neuerungen besprochen, die aufgrund des neuen Gesetzes zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Forderungspfändung betreffen und bereits am 01.01.2013 in Kraft getreten sind.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens



### Seminar Nr. 7510

**Samstag, 15.06.2013**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.05.2013  
 Tagungsbeitrag: 100 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Christoph Safferling**, Erlangen

### Seminar Nr. 7520

**Samstag, 15.06.2013**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.05.2013  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**,  
 gepr. Rechtsfachwirtin

## Seminar Nr. 7521

**Samstag, 22.06.2013**  
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 07.06.2013  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referentin:  
**Petra Schmidtner**,  
gepr. Rechtsfachwirtin

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Das Seminar wird zusätzlich am 16.11.2013 angeboten. Nähere Informationen unter [www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare](http://www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare)

### Mitarbeiterseminar

## RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Streitwertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Mehrvergleich
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

Mitarbeiterseminar

## RVG spezial

### Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben. Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

## Arzthaftungsrecht auch unter Berücksichtigung des neuen Patientenrechtegesetzes

Der Referent war als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungs-sachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH und ist seit 1999 beim OLG Schleswig in diesem Bereich tätig. Er ist Mitautor des Buches Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis und des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess.

Inhalt:

In der Tagung werden das Arzthaftungsrecht, die arzthaftungsrechtlich Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte insbesondere der letzten drei Jahre und das neue Patientenrechtegesetz systematisch dargestellt und erläutert, unter anderem zu den Themen

- Durchgangs- und Heilbehandlungsarzt
- ärztliche Leitlinien
- Beweiserleichterungen



#### Seminar Nr. 7522

**Samstag, 06.07.2013**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.06.2013  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**,  
 gepr. Rechtsfachwirtin

#### Seminar Nr. 7516

**Samstag, 06.07.2013**

09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.06.2013  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**Wolfgang Frahm**, Lürschau

## Seminar Nr. 7514

**Freitag, den 12.07.2013**  
12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Anmeldeschluss: 28.06.2013  
Tagungsbeitrag: 75,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/ 4. OG  
90429 Nürnberg

Referent:  
**RAin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen**

- Aufklärungsfehler und hypothetische Einwilligung
- Sachverständigenbeweis
- neuer Tatsachenvortrag in zweiter Instanz

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Verhandlungskompetenz – Der Schlüssel zum Anwaltserfolg

Rechtsanwältin Dr. jur. Christine v. Münchhausen ist seit vielen Jahren als Anwältin im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig. Alle Fragen der anwaltlichen Kommunikation sind ihr aus der eigenen Praxis geläufig.

Einer Ausbildung zur Wirtschaftsmediatorin (NCRC, San Diego / USA) folgte eine umfassende Weiterbildung im Bereich der Organisations- und Personalentwicklung. Darüberhinaus bildet sie im Auftrag mehrerer Landes-Justizministerien Richter der OLG und LG in Mediation und Verhandlungsführung aus. Zudem ist sie Lehrbeauftragte der juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die Bereiche Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement.

### Inhalt:

Jede anwaltliche Tätigkeit setzt eine Grundfertigkeit voraus: die des Verhandels.

Gleich, ob ein Vertrag gestaltet, ein Schaden reguliert, ein Konflikt gelöst oder ein Prozess geführt wird – stets müssen die Interessen des Mandanten in Verhandlungen vertreten werden. Am Ende obsiegen wird der Anwalt, der nicht nur mit juristischem Fachwissen, sondern mit überlegener Verhandlungskompetenz ausgestattet ist.

### Im Einzelnen:

- Grundlagen erfolgreicher Verhandlungsführung
  - Verhandlungsstrategie: Kompetitives Verhandeln
  - Verhandlungsstrategie: Kooperatives Verhandeln nach dem Harvard-Konzept
  - Die Schlüsselfaktoren erfolgreicher Verhandlungsführung
- Die Struktur von Verhandlungen
- Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungssituationen
- Die Bedeutung der „richtigen“ Kommunikation in Verhandlungen
  - Die Subjektivität der Wahrnehmung
  - Grundsätze erfolgreicher Gesprächsführung
  - Die Bedeutung von Körpersprache und deren strategischer Einsatz in Verhandlungen

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/de/seminare/kammerseminare](http://www.rak-nbg.de/de/seminare/kammerseminare)

## Internationales Familienrecht

Der Referent Dr. Rainer Kemper ist Verwalter einer Professur an der Hochschule Osnabrück. Er ist außerdem seit vielen Jahren Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X. Er befasst sich seit langem mit dem Familienrecht und hat sich durch zahlreiche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet einen Namen gemacht. Seit mehreren Jahren ist Dr. Kemper in der Anwaltsfortbildung tätig.

### Inhalt:

Die Zahl der gemischtnationalen Ehen nimmt ebenso zu wie diejenige der in Deutschland lebenden Eheleute, die beide eine ausländische Staatsangehörigkeit aufweisen. Immer häufiger kommt es deswegen vor deutschen Familiengerichten zu Scheidungen, auf die ausländisches Recht anzuwenden ist. Zugleich stellen sich in derartigen Fällen Zuständigkeitsfragen. Nicht selten ist darüber zu befinden, wie sich die Anhängigkeit von Verfahren im Ausland auf die Zulässigkeit von Verfahren in Deutschland auswirkt. Schließlich stellen sich nicht selten Vollstreckungsfragen: Wie wird in Deutschland ein im Ausland erwirkter Unterhaltstitel beigetrieben, wie erfolgt umgekehrt die Vollstreckung eines deutschen Titels im Ausland?

Da viele Anwälte mit internationalprivatrechtlichen Fragestellungen relativ selten zu tun haben, sind die Unsicherheiten auf diesem Gebiet groß. Das gilt umso mehr, als sich insoweit die wesentlichen Rechtsgrundlagen gerade geändert haben oder bald ändern werden. Die neuen Regelungen vergleichbaren Prinzipien, indem das Staatsangehörigkeitsprinzip aufgegeben und an das Aufenthaltsprinzip angeknüpft wird.

Ziel des Seminars ist es, einen grundlegenden Überblick über die wichtigsten Regelungen des Internationalen Zivilprozessrechts und des Internationalen Privatrechts, vor allem auf der Grundlage der genannten Verordnungen zu geben. Detaillierte Vorkenntnisse werden nicht erwartet. Ein besonderes Augenmerk wird auf Fallbeispiele gerichtet, damit die oft sehr abstrakten Vorschriften anschaulicher werden.

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/de/seminare/kammerseminare](http://www.rak-nbg.de/de/seminare/kammerseminare)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7517

**Samstag, den 13.07.2013**

09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.06.2013  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 100

### Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

### Referent:

**Herr Dr. Rainer Kemper, Münster**

## Seminar Nr. 7515

**Samstag, 27.07.2013**

09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 12.07.2013  
Tagungsbeitrag: 90,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselmann**, Staig

## Erbrecht – Teilungsversteigerung

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arberverlag GmbH, für die Hans Soldan GmbH im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und ist seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen
- Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG
- Einstellung auf Bewilligung eines Antragstellers
- Einstellung nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG
- Bietestunde
- Gebote
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung
- Erlösverteilung
- Taktische Hinweise
- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Eine detaillierte Inhaltsübersicht finden Sie auf unserer Homepage unter <http://rak-nbg.de/de/seminare/kammerseminare>

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für Fachanwälte für Erbrecht sowie Familienrecht anerkannt.



# Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender einer Berufungszivilkammer am Landgericht München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig, Begründer des Handbuchs „Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess“ (5. Aufl. 2011) sowie Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze.

Inhalt:

Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz durch die ZPO-Reform 2002 vielen Anwälten immer noch nicht in vollem Umfange bekannt. Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird sowohl auf typische Fehlerquellen als auch darauf eingegangen, worauf der Anwalt in der ersten Instanz zur Vorbereitung einer etwaigen Berufung besonders achten sollte.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

- Zulässigkeit und Statthaftigkeit
- Berufung und PKH
- Berufungsbegründung
- Berufungsgründe
- Bedeutung des Tatbestands
- Häufige erstinstanzliche Fehler
- Neuer Tatsachenvortrag
- Erneute Beweisaufnahme
- Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
- Zurückweisung durch Beschluss
- Verteidigung des Berufungsbeklagten
- Anschlussberufung
- Die mündliche Berufungsverhandlung
- Rechtsmittel

## ■ Seminar Nr. 7509

**Samstag, 12.10.2013**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.09.2013  
Tagungsbeitrag: 110,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Günter Prechtel**, Eichenau

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Frau Ziegler  
 Fürther Str. 115  
 90429 Nürnberg  
 Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

12. 03. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7505	Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht
19. 03. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7513	Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitsrecht
16. 04. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7502	IT-Recht – Datenschutz in Werbung und Marketing
26. 04. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7501	Bank- und Kapitalmarktrecht – Anlegerschutz in der forensischen Praxis
03. 05. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7504	Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht und WEG-Recht
03. 05. 2013 04. 05. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 180,-	7511	Verkehrsrecht
08. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7506	Baurecht – Vergütung und Nachträge
08. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7519	Mitarbeiterseminar Praxis der Zwangsvollstreckung
14. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7512	Tarifrecht Aktuell
15. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7510	Europäischer Haftbefehl
15. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7520	Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv
22. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7521	Mitarbeiterseminar RVG – Einführung und Grundlagen
06. 07. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7522	Mitarbeiterseminar RVG spezial
06. 07. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7516	Arzthaftungsrecht
12. 07. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 75,-	7514	Verhandlungskompetenz – Der Schlüssel zum Anwaltserfolg
13. 07. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7517	Internationales Familienrecht
27. 07. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 90,-	7515	Erbrecht – Teilungsversteigerung
12. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 110,-	7509	Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess

<b>Teilnehmer/in:</b>	Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
<input type="checkbox"/> Überweisung erfolgt*	<input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei
Datum:	Unterschrift / Kanzleistempel

*\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)*



## IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**

Gestaltung: Instant Elephant UG  
Fotonachweis: Portraits Link, Raith, Popp © Christian Oberlander  
Portrait Just © knabbe  
Titel © Alexander Spörr – Fotolia.com

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Februar 2013  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.




**Manchmal braucht  
es einfach Papier ...**


## ... in Ihrer Kanzlei sollte das Papieraufkommen jedoch so gering wie möglich sein – kinderleicht mit WM Doku

WM Doku ist das Dokumenten-Management-System, das speziell für Anwälte entwickelt wurde und nahtlos in die Anwaltssoftware WinMACS integriert werden kann. Papiergebundene sowie digitale Dokumente, egal ob Eingangspost, Schriftsätze oder E-Mails können effizient erfasst, bearbeitet und archiviert werden. Der Zugriff auf Dokumente und Informationen ist von jedem Arbeitsplatz Ihrer Kanzlei gewährleistet. Durch viele weitere eigenständige Programme und modulare Erweiterungen bieten die Softwareprodukte der Rummel AG auch für alle anderen Anforderungen des Kanzleialltags effiziente Lösungen:

 **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation für Anwälte und Notare

 **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien

 **WM Voice**, das digitale Diktiersystem

 **WM Web**, die Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.  
Exchange

 **RAG Sync**, Termine, Fristen, Aufgaben und Kontakte überall verfügbar

... und vieles mehr

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.  
Softwarelösungen der Rummel AG.**